

# Metallarbeiter-Zeitung

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter

### Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Er erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: **Joh. Scherr.**  
Redaktion und Expedition: **Stuttgart, Rößlestraße 16a part.**  
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühren pro sechsgepaltene Kolonnenzeile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.  
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **575 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

### Wirtschaftliche Rundschau.

In zäher Folge ist seit Ende Oktober der Zinsfuß der Reichsbank für Vorkredit von 6 auf 4 Prozent erniedrigt worden, auch im Auslande vollzog sich die Geldverbilligung in ähnlicher Weise. Durch den wirtschaftlichen Rückgang wurden die Kapitalansprüche der Industrie geringer, als Wirkung stellte sich langsam die Entspannung des Geldmarktes ein. Daran knüpfen sich nun weitgehende Erwartungen für eine Wiederbelebung des Geschäftsganges in der Industrie, die gegenwärtig jedoch noch stark verkrüppelt ist. An den Märkten für Rohstoffe der Eisenindustrie hat sich die Krise teilweise erst sehr spät in nachlassender Beschäftigung geäußert, so ist in der Roheisenerzeugung Deutschlands im Monat Januar 1914 nach einem fünfjährigen Zeitraum steter Mehrerzeugung zum ersten Mal im Vergleich zu dem gleichen Monat des Vorjahres ein Rückgang der Erzeugung eingetreten. Es stellte sich die Erzeugung im Januar auf 1.567 Millionen Tonnen gegen 1.611 Millionen Tonnen im Januar 1913. Auf den Arbeitstagen kommen im letzten Januar 50 532 Tonnen gegen 51 976 Tonnen im Dezember und 51 979 Tonnen im Monat Januar 1913. Wo für die Rohstoffe Uebereinkünfte bestehen, ist ihre späte Anpassung an eine Geschäftsschwächung die Regel, denn die Abschlässe werden auf lange Fristen hinaus gemacht, es kommt hinzu, daß die Abnehmer nicht selten von den Verbänden zu weitgehenden Forderungen gedrängt werden, die den Umfang des eigentlichen Bedarfs erheblich übersteigen. Schlagende Belege für dieses Verhalten wurden in den Verhandlungen der Kartellkonferenz im Jahre 1903 überreichlich erbracht. Die Protokolle über die Besprechung der Geschäftsführung der Roheisenverbände enthalten zum Beispiel den Bericht des inzwischen zu einem gemischten Betrieb ausgebauten Stahlwerks Hösch, aus dem hervorgeht, daß dem Wert von dem damaligen Roheisenverband durch dreimalige dringende telephonische Mahnungen 18 000 Tonnen für das Jahr 1901 aufgebunden worden waren, während es aus eigenem Antrieb nur 5000 Tonnen für das erste Vierteljahr bestellte. Das war in den ersten Wochen des Jahres 1901, der Roheisenverband sah die Krise heraufziehen, brachte aber durch die Vorriegelung einer glänzenden Marktlage und durch die Drohung, sonst überhaupt gar nichts zu liefern, die Kunden zu Bestellungen, deren Umfang ihren wirklichen Bedarf weit überstieg. Noch krasser liegt ein zweiter Fall, den wir der Vergleichbarkeit entziehen wollen. Ein Fabrikant berechnete sich seinen Bedarf für das erste Vierteljahr 1901 reichlich mit 6000 Tonnen. Er erhielt darauf von dem Verband kurz und bündig die Mitteilung, daß er nur auf Nachbestellungen zu liefern imstande sei. Daraufhin meldete er einen Bedarf von 12 000 Tonnen an und erhielt die Nachricht, daß ihm 7000 Tonnen zugewiesen werden. Nun besuchte er die Geschäftsstelle des Roheisenverbandes in Düsseldorf, dort wurde ihm erzählt, daß man ihn besonders bevorzugt habe, denn es besteihe eine Notlage bei Roheisen, die jeder Beschreibung spottete, weil alles Roheisen haben wolle. Einer der Direktoren wies auf einen neben ihm liegenden Stoß Briefe hin und bemerkte, daß dies alles Aufträge seien. Außerdem wurde dem selben Fabrikanten erzählt, daß seine Wettbewerber bis auf wenige Ausnahmen über Forderung ihres Gesamtbedarfes für das ganze Jahr 1901 angefragt haben. Durch diese Darstellungen sah sich der Fabrikant veranlaßt, noch schnell 5000 Tonnen zu kaufen, als er hörte, daß durch einen Zufall diese Menge noch zu vergeben sei. Nicht genug damit, der Fabrikant begann zu fürchten, daß der Roheisenverband ihm bei der Roheisennotlage, von der er eben gehört hatte, nichts mehr liefern können wird, er schritt deshalb zu weiteren Käufen ausländischen Eisens. Als die Krise hereinbrach, konnte er feststellen, daß auch andere Abnehmer, die zu Käufen für längere Fristen geschritten waren, sich dazu unter ähnlichen Umständen entschließen hatten.

Wenn ein Rohstoffverband mit herabgesetzten Mitteln arbeitet, so richtet das selbstverständlich viel mehr Schaden an, als wenn eine ganze Reihe von Einzelkaufleuten so verfährt. Beschaffen die Verbände im Laufe der Jahre vielleicht ihr Verfahren, ihre Ziele sind die gleichen geblieben. Da in den Rohstoffverbänden auch die großen gemischten Werke herrschen, die mehr und mehr zur Fertigerzeugung übergehen, werden diesen Verbänden je länger je mehr Kundenreise entziffert, die auf dem Gebiete der Fertigerzeugung eben durch die gewirhten Werke zurückgedrängt werden. Das trifft weiterhin in den Rohstoffverbänden wiederum die Werke, die ihre ganze Erzeugung über einen erheblichen Teil davon zum Verkauf stellen. Kennzeichnend dafür ist die in der vorigen Rundschau bereits besprochene Entwicklung im Roheisenverband, die Eisengießereien und andere Betriebe, die ihr Roheisen kaufen, unterliegen dem vernichtenden Wettbewerb der gemischten Werke, die ihre Stokkraft durch Hochhaltung der Roheisenpreise im Roheisenverband noch erhöhen. Die weitere Folge ist eine Abnahme des Roheisenabzuges, soweit er durch den Verband betrieblen wird, denn die gemischten Werke verarbeiten ihr eigenes Roheisen. Die Verkaufseinstellung des Verbandes wirkt in der Hauptsache, wenn nicht ganz ausschließlich, auf die reinen Hochofenwerke zurück, die Roheisen lediglich für den Verkauf herstellen. So werden auf der ganzen Linie die reinen Werke von den großen gemischten Werken geschlagen, nicht nur durch technische Ueberlegenheit, sondern auch durch Ausnutzung des Verbandsverfahrens. Mit über 600 000 M. Verbindlichkeiten hat die Eisengießerei Söllinger Hütte in Uslar-Söllingen ihre Zahlungen eingestellt und Konkurs angemeldet. Als Grund des Konkurses wird die sehr ungünstige Lage der Eisen-

industrie, besonders die sehr hohen Preise für Roheisen bei dem Einkauf und auch die ungünstigen Verkaufspreise der Gießereierzeugnisse angegeben. Aus diesem Grunde soll der Betrieb stillgelegt werden. Etwa 140 Arbeitern und Angestellten ist gekündigt worden. Andere Unternehmungen führen den Kampf nicht bis zu diesem Ende, sondern suchen vorher durch Erlangung von Abfindungen aus dem Wettbewerb zu scheiden. Auf diese Weise gelangten zur Betriebsstilllegung auch Roheisenwerke in der jüngsten Zeit, und zwar die Johanneshütte und die Draubacher Hütte, die Produktionsmengen der beiden Anlagen werden von gemischten Betrieben im Roheisenverband übernommen. Anscheinend steht in der Montanindustrie wieder eine sehr lebhaftige Stilllegungszeit bevor, sowohl in der Eisenindustrie, als auch im Bergbau, wozu die Jagd um höhere Produktionsmengen bei der Erneuerung des Kohlenverkaufsverbandes einen erneuten Anreiz liefert. Den Gewinnsteigerungen des Großkapitals bei den Stilllegungen von technisch durchaus lebensfähigen Betrieben stehen die ungemein schweren Schädigungen der zur Abwanderung genötigten Arbeitslosen und die nicht weniger großen Verluste der beteiligten Gemeinden gegenüber.

Von der Montanindustrie wurden sofort, als sich die Geldmarktlage besserte, von neuem starke Kapitalbedürfnisse angemeldet, die zum Teil nur unter dem Druck der Geld- und Kreditnot zurückgestellt worden waren. Eine Anleihe von nicht weniger als 40 Millionen Franken hat das Unternehmen Burbach-Eich-Düdelingen beschlossen. Beilich hat sich mit der Durchführung dieser Geldbeschaffung die Gesellschaft, deren großer Besitz sich auch auf reichsdeutsches Gebiet erstreckt, weil die Anleihe, die in Belgien untergebracht wird, durch eine Abänderung der belgischen Stempelsteuer demnächst an Steuerkosten 360 000 Franken mehr erfordern würde als gegenwärtig. Ferner glaubt die Verwaltung des Unternehmens, daß der Zeitraum für leichter flüssiges Geld nicht mehr zu lange anhalten wird, sie will außerdem in einem nicht geringen Umfang durch die neue Anleihe Bankschulden ablösen. Weiterhin ist ein Teil des Anleihebetrages bestimmt zu neuen Anlagen in Esch, zum Ankauf von Werksanlagen in Kofenbach, zur Vermehrung des Minenbestandes und zur Vermehrung der Vorräte an Erzhmaterial, Kohlen und Halbfabrikaten, dazu kommt der geplante Umbau des Walzwerkes in Burbach und der Ausbau der Anlagen in Eschweiler. Von dem Lothringer Hüttenverein Rumelsriede ist eine Anleihe von 20 Millionen Franken abgeschlossen worden, für die Aufnahme der Anleihe werden die selben Gründe wie bei Burbach-Eich-Düdelingen maßgebend sein. Mitgeteilt wird von der Verwaltung des Lothringer Hüttenvereins, daß das Ergebnis des ersten Halbjahres 1913/14 um 900 000 M. hinter dem der gleichen Zeit des Vorjahres zurückgeblieben ist. Die Beschäftigung auf den Hüttenwerken sei nach wie vor gut. Die vorliegenden Aufträge gäben den Betrieben reichlich Arbeit bis Ende des Geschäftsjahres. Die Verkaufspreise der Fertigwaren seien noch die ermäßigten mit geringer Neigung zur Besserung. Die Förderung der Kohlenzucht sei noch gestiegen, auch für die Zukunft sei ein gleichmäßiger Abgang der ganzen Förderung durch den starken Bedarf des Lothringer Unternehmens gesichert. Eine Kapitalerhöhung ihres jetzt 12,615 Millionen Mark betragenden Kapitals auf 15 Millionen Mark will die Donnerstaderhütte Obereschleische Eisen- und Kohlenwerke, Aktiengesellschaft in Zaberg, D.-S., vornehmen. Der Kapitalbedarf der Gesellschaft ist darauf zurückzuführen, daß die Hochofen erneuert werden müssen. Weiter muß die Hoheisergießerei umgebaut werden, da die Gesellschaft mit ihrer jetzigen Anlage die Nachfrage nicht befriedigen kann. Endlich sollen sehr erhebliche Mittel für den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich sein. Die Gesellschaft bezeichnet bei dieser Gelegenheit die Ausgabe für Bergarbeiterwohnungen als eine gute Kapitalanlage, die ihr in den Zeiten des besseren Geschäftsganges einen guten Stamm von Bergarbeitern sichert, den andere benachbarte Werke bereits besitzen. Die Dividende für 1913 ist mit 24 gegen 20 Prozent im Vorjahre im Ausschuss genommen.

Beschlossen hat die Maschinenfabrik Augsburg-Rürnberg in einer außerordentlichen Generalversammlung eine Kapitalerhöhung um 9 auf 27 Millionen Mark. Die Direktion teilt mit, daß die Bankschulden sich zurzeit ziemlich unverändert auf circa 16 Millionen Mark belaufen. Bisher wurden im Duisburger Betrieb etwa 4,5 Millionen Mark hauptsächlich für Grundstücke aufgewendet, diese Anlagen wären noch nicht verwendet. Mit weiteren Aufwendungen müsse mit Rücksicht auf die derzeitige Unsicherheit der Geschäftslage, hauptsächlich in den bayerischen Werken, gewartet werden. Gerüchte über Auslandsaufträge von angeblich 30 Millionen Mark wurden als unbegründet erklärt, zutreffend sei, daß in der letzten Zeit eine Erfindung im Rotationsstempel gemacht worden sei, die die Gesellschaft zu verwerten beabsichtigt. Die Geschäftslage habe sich nicht einheitlich gestaltet, in einzelnen Abteilungen sei man stark beschäftigt, in anderen unbefriedigend, die Ausschüßen wurden jetzt als „verhältnismäßig nicht ungünstig“ bezeichnet. Eine Erhöhung ihres Grundkapitals um 2 Millionen Mark wird die Optische Anstalt E. H. Goetz, Aktiengesellschaft in Friedena, vornehmen. Das bei der Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1903 3,5 Millionen Mark betragende Aktienkapital wurde 1906 um 1,5 Millionen Mark vermehrt. Für das Jahr 1913 wird voraussichtlich eine Dividende von wieder 18 Prozent zur Verteilung kommen. Mit der Nachricht einer weiteren Dividendenvermehrung kündigt die Aktiengesellschaft Seidel & Kaumann in Dresden Kapitalbedarf an, es steht jedoch noch nicht fest, ob der Betrag von etwa 2 Millionen Mark, der in Aussicht genommen ist, durch Erhöhung des Aktienkapitals oder durch Reorganisation einer Forderung gedeckt werden soll. Schon in den Vorjahren ist die Dividende erheblich zurückgegangen, sie betrug in den letzten drei Vorjahren 8, 10 und 15 Prozent. Geplant ist von

der Gesellschaft die Wiederaufnahme des Automobilbaues. Unter den Automobilfabriken schließen die Borg-Motorenwerke in Zwickau zu einer Kapitalvermehrung um 1 Million Mark, der Erlös der Kapitalerhöhung wird zu einem großen Fabrikneubau dienen, der die Herstellung von Kleinautos aufnehmen soll. Beabsichtigt ist ferner die Ausdehnung des Baues von Lastwagen.

Bestätigt wird durch die nun abgeschlossene Außenhandelsstatistik der große Erfolg der deutschen Maschinen- und Elektrizitätsindustrie am Weltmarkt. Es stieg die Ausfuhr der deutschen Maschinenindustrie von 436 676 Tonnen im Vorjahre auf 593 969 Tonnen im Jahre 1913, die Maschineneinfuhr betrug 87 903 Tonnen, so daß der Ausfuhrüberschuss sich auf rund 506 000 gegen 459 000 Tonnen im Vorjahre beläuft. Hierbei sind nur eigentliche Maschinen, nicht Maschinenteile, Kessel und Fahrzeuge berücksichtigt. Dem Wert nach stellte sich die Ausfuhr für die Tonne auf 1160,9 M. gegen 1170,2 M. im Vorjahre, die Einfuhr auf 936,9 M. gegen 940,2 M. im Vorjahre. Von der Frankfurter Zeitung wird die Ausfuhr wichtiger Zweige der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie für 1913 mit der Ausfuhr des Jahres 1907 in Vergleich gestellt, der die inzwischen eingetretenen Verschiebungen deutlich erkennen läßt. Es betrug:

In Millionen Mark	Ausfuhr			Einfuhr		
	1907	1912	1913	1907	1912	1913
Kolomotiven mit und ohne Tender	35,7	36,6	51,4	0,1	0,08	0,6
Mäh-, Sieder-, Weberei-, Spinnereimasch.	81,8	106,4	108,9	27,9	21,6	18,4
Stichmaschinen	4,4	9,4	8,5	—	—	—
Metallbearbeitungsmaschinen	66,3	64,3	81,8	9,5	10,1	8,7
Holzbearbeitungsmaschinen	9,4	14,8	12,9	0,5	0,8	0,7
Ständerbearbeitungsmaschinen	1,1	1,1	0,8	0,1	0,1	0,2
Landwirtschaftliche Maschinen	15,5	32,4	33,8	24,0	18,7	28,8
darunter Mähmaschinen	0,4	2,1	1,8	14,9	14,9	24,2
Müllereimaschinen	10,6	18,4	15,8	0,5	0,6	0,6
Maschinen f. Holzstoff- u. Papierherstellung	6,9	9,6	8,9	0,1	0,2	0,2
Maschinen für Leder- und Schuhindustrie	1,9	7,9	8,2	1,1	1,1	0,7
Dynamo, Elektromotor, Transformator	34,3	51,3	56,5	1,9	2,1	3,1
Kabel zur Leitung elektrischer Ströme	45,2	32,2	39,3	1,5	1,5	2,1
Fahrzeuge zum Fahren auf Schienen	21,9	22,5	31,2	0,5	2,4	2,1
Personenautomobile	11,9	65,0	71,0	17,0	11,8	12,2
Autosmobile	2,7	7,8	13,2	0,4	2,5	1,9
Motorfahräder	1,3	2,6	2,7	0,2	0,2	0,4
Schiffe mit Antriebsmaschinen	10,4	15,2	11,2	26,3	7,1	22,6
Wasserkraftzeuge (zusammen)	14,9	21,6	15,1	32,0	14,1	23,1

Die Einfuhr hat bedeutende Erhöhungen nur in wenigen Zweigen erfahren. Besonders stieg die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, die Steigerung entfällt ausschließlich auf Mähmaschinen; ferner ist im Verhältnis zum Vorjahre die Einfuhr von Wasserfahrzeugen wesentlich gestiegen. Unter den Branchen, deren Ausfuhrfähigkeit sehr geschwächt ist, steht mit in erster Reihe die Automobilindustrie, die gegen den wirtschaftlichen Niedergang bisher eine sehr kräftige Widerstandsfähigkeit bewiesen hat. — Zu einer Ermäßigung der Dividende von 28 auf 22 Prozent schließen die Dürrkopferwerke in Pletfeld für 1912/13, doch ist dabei zu berücksichtigen, daß diesmal an der Dividende durch die Kapitalerhöhung des Vorjahres ein erhöhtes Kapital teilnimmt. Einschließlich des Vorjahres ergab sich für 1912/13 ein Gewinn von 1,087 gegen 1,068 Millionen Mark des Vorjahres.

Söher, als von der Fachwelt erwartet wurde, fällt die Dividende der Schiffswerft Bremer Vulkan für 1913 aus, es wird eine Erhöhung von 10 auf 11 Prozent vorgenommen. Dabei sind die Abschreibungen, die im Vorjahre 805 514 M. betragen, um 300 000 M. erhöht worden. Die vorliegenden Aufträge sichern dem Unternehmen Beschäftigung bis 1915. — Zwischen der zur Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, gehörenden Vertikal-Ofen-G. m. b. H. und der Aktiengesellschaft Julius von Pintsch in Berlin bestand ein langer, beiderseits verlustbringender Kampf im Retortenbau für Gasanstalten. Nach monatelangen Verhandlungen wurde die Beilegung des Streites erreicht. Beide Gruppen einigen sich völlig und stehen die beiderseitigen Klagen zurück. Jede Partei trägt ihre Kosten; das Abkommen gilt für beide Teile als sehr wichtig. — Zustande gekommen ist eine Einigung zwischen dem Aktienverkaufverband und den bisher außenstehenden Rietenfabriken, durch die zunächst ein weiteres Unterbieten der Preise aufhört. Wahrscheinlich werden in der nächsten Zeit bereits Preiserhöhungen erfolgen.

### Der Tarifvertrag.

#### II. Die Rechtslage.

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages führt zu einem äußerst unbefriedigenden Ergebnis. Ueberall sehen wir das gewordene soziale Recht eingeeignet und behindert durch die Paragraphen eines heute noch bestehenden, auf Einzelwesen beschränkten Rechtes. Das bestehende Recht entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeiter. Greifen wir aus der Praxis ein paar Fälle heraus, um dies zu beweisen.

Es wechseln die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und verpflichtet? Werden die austretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet waren, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu seinem Ablauf berechtigt und verpflichtet? Die Rechtslage des geltenden Rechts bei diesen Fragen führt zu Urteilen, die nicht befriedigen können. So hat zum Beispiel das Gewerbegericht Mannheim ent-

stehen, daß ein Unternehmer durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifgebhörigkeit ohne weiteres aufheben könne, denn sie dauere nur solange, als er dem Verbandsangehörige. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden hatte, ob ein ausgeschlossenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vor dem ordentlichen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschusses klagen könne, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft angenommen worden, daß auch die einzelnen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehöre. Die Tarifgemeinschaft ist nämlich ein nicht rechtsfähiger Verein. Und so sei sie nicht nur ein Vertrag zwischen den beiden Vertragsparteien (nämlich Unternehmerverband und dem Arbeitgeberverband), sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klage eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten gegen den Verband der Sattler und Portefeuillier hat das Kammergericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Vollmacht der Verbandsorgane ist in den Statuten des Verbandes nicht gegeben. Wenn deswegen der Unternehmer aus dem Verbandsausgetreten sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber gewiß nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erlischt. Die Lösung der Tarifgebhörigkeit durch Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt den Tarifvertrag um seine Sicherheit und Zweckmäßigkeit.

Eine andere Frage ist, ob den Arbeitsregeln auch solche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Unternehmer unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden angehören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Lehre und Rechtsprechung neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsregeln in diesem Sinne auch auf „vertragsfremde Arbeiter“ zu erstrecken, also auch Nicht- und Andersorganisierte an den Früchten der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilnehmen zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag kannten und nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchschlagend mit allen Zweifeln auseinandergesetzt. Die Anschauung von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsregeln in tarifgebundenen Betrieben auch für Nicht- und Andersorganisierte hat sich in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Verbände kannte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Verbände auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entsteht die Frage, ob die Arbeitsregeln, die solche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in den tarifgebundenen Betrieben angewandt werden sollen. Das geltende Recht läßt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Rechtskampfe beruhen. Aber könnte einen solchen Rechtskampf ein Klageschutz durch vortroffenommene Entscheidungen nicht hindern?

Die Ungültigkeit des geltenden Rechtes zeigt sich weiter, wenn man sich der andern Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeitsregeln. Auch hier bezieht die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungültigkeit und als eine Zwecklosigkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Aufkommen durch den Tarifvertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die rechtlichen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge geschlossen worden sind, so hat der Verband gegen die, die sie geschlossen haben, ein Klagerrecht. Dieses Klagerrecht verjährt von vornherein gegen das eigene Mitglied. Dem § 132 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung läßt eine solche Klage nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Klage zulässig. Das Urteil kann auch zweifelslos vollstreckt werden, wenn der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn nach tarifwidriger Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverletzung geschehen, ohne daß das Recht gegen sie etwas vermag. Denn wenn auch nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen wegen des vergangenen Luns ein Schadensersatzanspruch an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel nichtig ausgesprochen. Denn was für einen Schaden hat zum Beispiel der Arbeitgeber, wenn der gegnerische Unternehmer mit einem Mitglied (oder Mitgliedern), dem ja auch Nichtmitgliedern werden nach der herrschenden Meinung von den Tarifregeln erfaßt, einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat? Derselbe unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ins Auge gefaßt wird. Letzterer hat die Aussicht zu verlieren, daß nach geltendem Rechte die Arbeitsordnung des Tarifvertrages verfehlt, weil nach § 134c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung der Inhalt der Arbeitsordnung für die Unternehmer und Arbeiter rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht widerspricht. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schließt Letzterer nach ihm vor allem auch Landmann, müßte die Arbeitsordnung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn ein der Arbeitsordnung widersprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Anschauung ist nach geltendem Rechte richtig. Aber ein innerlich unbegründeter Rechtszustand! Denn es zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben. Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in der Arbeitsvertragslage heute erst durchgehenden bis zum äußersten geübten Scheitern. Er findet seinen Niederschlag in der gewöhnlichen Arbeitsordnung, deren Befehl darin besteht, daß der Unternehmer einseitig die Arbeitsbestimmungen erläßt, dann aber, wenn er sie erläßt hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Arbeiter, nicht aber die absichtlichen Rechte des Unternehmers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrochen. Es mag jedoch ein innerer Widerspruch in dieses neue Leben hinein. Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer ungeschickten Rechtsordnung erhebt sich von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der kritische Punkt in der Tarifrechtslehre, weil er der empfindlichste ist. Wiesent steht die Pflicht der Tarifparteien, den Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen jährlichen Arbeiterkongress im Jahre 1909 Arbeiter in den Generalrat eingeladen waren, die in einem Tarifvertragsstreit standen. Man sagte sich ja, wenn es die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, nachdrücklich in dem Sinne güt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitsvertrages jeder tarifgebundene Kampf verboten ist, oder ob diese Pflicht nur soweit ausgeschlossen ist, als er sich gegen Rechte bezieht, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine geringere rechtliche Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifver-

trages in der Luft steht. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitsvertrag enthält zum Beispiel Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeitgeberverband oder der Unternehmerverband will während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise erteilen. Der Unternehmerverband sperrt aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitgeberverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Unternehmerverbandes zu hindern. Oder ein anderes Beispiel: In einer Stadt liegen die Arbeiter mit den Unternehmern im Kampfe; in der andern Stadt verfügen die Unternehmer, daß die Arbeit, die dort nicht verrichtet wird, hier als Streikarbeit verrichtet werden soll: Obwohl ein Tarifvertrag besteht, treten die Arbeiter, denen die Ausführung der Streikarbeit zugemutet wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die streikige Frage im Tarifvertrage nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Bestehens des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Liegen Friedensbrüche vor? Müßten die Verbände, die auch im besten Glauben vorgegangen sind, möglichst ihre ganzen Vermögen opfern, weil sie, wenn auch unvollständig, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für eigenen Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begehen oder Mitglieder, die den Frieden brechen, unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimmter Personen oder Personenteile, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins, sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also zum Beispiel diese Personen oder Teile die Mitglieder des Vereins veranlassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann haften der Verein für sie, einerlei, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse solche Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich diese Haftung teilweise noch aus § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten solche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Vereinswegen auf diese Mitglieder zur Unterlassung der den Arbeitsfrieden störenden Handlungen einzutreten. Daraus kann vielleicht eine Haftung entstehen, wenn nämlich der Berufsverein, obwohl er handeln kann, untätig bleibt, also seiner „Pflicht zur Execution“ nicht genügt.

Wenn hiernach eine Haftung des Berufsvereins besteht, so ist sie unbeschränkt, das heißt das ganze Vermögen des Berufsvereins kann als Haftgegenstand in Anspruch genommen werden. Sind die Berufsvereine rechtsfähig (was bei den Arbeiterberufsvereinen in der Regel nicht zutrifft), so ist die Haftung mit diesem Vermögen erschöpft. Sind die Berufsvereine aber nichtrechtsfähige Vereine (auf Arbeiterseite die Regel), so haften regelmäßig, wenn keine besondere Vorkehrung in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt sein soll, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder, weil nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf nichtrechtsfähige Vereine die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden, außerdem nach derselben Bestimmung die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Möglicherweise haften auch (sowohl für rechtsfähige wie nichtrechtsfähige Vereine) die Vorstandsmitglieder, selbst wenn sie bei nichtrechtsfähigen Vereinen nicht Vertreter im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs waren, dann nämlich, wenn das Vorgehen des Vorstandes (er hat zum Beispiel zum Friedensbruch aufgefördert) als eine unerlaubte Handlung nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen wird. Manche Gewerkschaftsvertreter, der Tag für Tag Arbeitskraft und Gesundheit für seinen Verband opfert, ahnt nicht, von welchen Gefahren er von unheimlichem „Recht“ umgeben ist.

Angenommen dieses Ergebnis fragen wir zunächst die, die ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht wollen, weil die Haftung der Berufsvereine eingetretet werden könne, ob sie angesichts dieser Rechtslage noch von einer Befreiung in dieser Richtung sprechen können. Die Haftung der Berufsvereine besteht nach geltendem Rechte bereits in so harter und ausgebreiteter Weise. Die gesetzgeberische Frage ist die, ob eine Haftung der Berufsvereine einzuführen sei oder nicht. Die gesetzgeberische Frage kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung, so wie sie besteht, gesetzgeberisch aufrechtgehalten werden soll oder nicht. Hieron soll der nächste Vortrag handeln.

### Metallarbeiterverhältnisse in Hessen.

Die in allen anderen Teilen des Deutschen Reiches macht auch in Hessen die industrielle Entwicklung ununterbrochen weitere Fortschritte. So stieg die Zahl der Betriebe mit 10 und mehr Personen von 6276 im Jahre 1910 auf 6571 im Jahre 1911 und 6892 im Jahre 1912, die der Arbeiter von 113 151 auf 122 795 und 129 289. In dieser bedeutenden industriellen Weiterentwicklung sind alle Arbeiterkategorien beteiligt. So wurden gezählt:

Jahr	Arbeiter	Arbeiterinnen	Jugendliche	Kinder
1912	94140	22228	12881	40
1911	90005	20925	11822	43
1910	83212	19343	10573	23

Als ein gutes Maßstab aller Arbeiterkategorien, leidet auch der Arbeiter, deren Zahl 1912 zwar um 3 Mehrer war als 1911, aber um 17 größer als 1910. Es sollten aber Kinder von 14 und unter 14 Jahren in Fabriken oder Werkstätten überhaupt nicht beschäftigt sein, also auch nicht in der Fabrikarbeit teilnehmen, da sie in die Schule gehen, um da noch Geist und Körper zu bilden und zu stärken.

Bei der fortschreitenden Entwicklung der Industrie in Hessen im allgemeinen haben auch die beiden Gruppen der Metall- und Maschinenindustrie Schritt gehalten. Ihre statistischen Verhältnisse waren in den beiden Jahren 1911 und 1912 folgende:

	Metallindustrie		Maschinenindustrie	
	1912	1911	1912	1911
Betriebe	329	304	375	348
Erwerbstätige männliche Arbeiter	7889	7581	17626	14959
Erwerbstätige Arbeiterinnen	869	769	442	324
Jugendliche	1405	1222	1776	1891
Kinder	—	5	—	3
Arbeiter überhaupt	10163	9377	19743	16717

Als weiteres Maßstab auf der ganzen Linie mit einziger Ausnahme der Kinder, deren kleine Zahl von 1911 im Jahre 1912 ganz vermindert ist. Würde es dazu noch bald auch in allen anderen Kategorien kommen!

Zu der weiteren Vermehrung der über 16 Jahre alten („erwachsenen“) Arbeiterinnen bemerkt der Wiesener Ausschuss, daß in einer Eisenfabrik solche zum ersten Male eingestellt wurden.

In Bezug auf die jugendlichen Arbeiter bemerkt ebenfalls der Wiesener Ausschuss, daß ein großer Eisenwerk, das in den letzten Jahren die Formel Lehrlingsausbildung veranlaßt hatte und dadurch in Verlegenheiten geraten war, wieder dazu übergegangen ist, mit den jugendlichen Arbeitern und deren Eltern schriftliche Lehrverträge abzuschließen, um der Ausbildung größere Sorgfalt zuwenden zu können. Auch ein anderes größeres Eisenwerk hat, nachdem der Betrieb ausgebaut war, in der Modellmacherei und Dreherei Lehrlinge mit schriftlichem Vertrag eingestellt, die in unmittelbarer Nähe des Meisters unter dessen besonderer Aufsicht arbeiten.

Im Mainzer Bezirk haben 81 Betriebe von zusammen 138 unserer beiden Industriegruppen Lehrlinge. Die Lehrzeit beträgt in 70 Betrieben 3 Jahre, in 3 Betrieben 3½ und in 8 Betrieben 4 Jahre. Die längere Lehrzeit findet sich in den Betrieben, in denen Edelmetalle verarbeitet werden. Der Berichterstatter meint, eine Prüfung, ob Lehrlingszuchterei stattfindet, ist hier noch schwerer als in den Handwerksbetrieben, indem die jungen Leute als jugendliche Arbeiter ohne Lehrvertrag angenommen werden.

Im Offenbacher Bezirk wurde ein Schlossermeister mit 10 M. befristet, weil er es unterlassen hat, mit seinen beiden Lehrlingen Lehrverträge abzuschließen.

Dem Kinderzuschutz waren unterstellt:

Jahr	eigene Kinder	fremde Kinder	Gesamtzahl
1912	2187	1297	3484
1911	2470	1107	3577
1910	1980	1509	3644

Die Zahlen sind schwankend, so daß sich daraus über die Entwicklung der erwerbstätigen Kinderarbeit keine bestimmten Schlüsse ziehen lassen. Nur das läßt sich daraus entnehmen, daß nach den vorstehenden Zahlen die Lohnarbeit schulpflichtiger Kinder in Hessen eine geradezu unheimliche und bedenkliche Ausdehnung erfahren hat, die einen Schluß auf erbärmliche wirtschaftliche Verhältnisse von Arbeitereltern gestattet. In geschätzter Weise waren 1117 oder 32,1 Prozent aller erwerbstätigen Kinder beschäftigt (1911 1128 oder 30,4 Prozent, 1910 990 oder 27,2 Prozent). Soweit Befragungen eintreten, klagt die Gewerbeinspektion, daß sie im allgemeinen viel zu niedrig erfolgen. Handelt es sich um wirtschaftliche Notfälle, so sind die geringen Strafen begreiflich. Vermerkt findet sie aber die Gewerbeinspektion dann, wenn die Kinderarbeit an sich als etwas minderwertiges angesehen und in dieser Weise die Grundlagen des Gesetzes verlegt werden. „Zu beanstanden ist auch mehrfach die Ansicht, daß Kinderarbeit nicht durch die Beschäftigung Erwachsener zu ersetzen sei, denn es handelt sich hierbei doch fast immer nur um eine Frage des Lohnes. Noch bedenklicher erscheinen aber solche Entscheidungen, in denen der Kinderarbeit immer noch der Wert des Erzieherischen auch in den Fällen zugesprochen wird, in denen sie der Gesetzgeber gerade aus dem gegenteiligen Grunde verboten hat.“

An anderer Stelle des Berichtes wird festgestellt, daß der Verdienst der Kinder gering, zur Existenz der Familie nicht erforderlich ist und die Nachteile der langen Arbeit für den jugendlichen Organismus bei weitem nicht aufwiegen kann. „Diesen Mängeln würde wohl am wirksamsten entgegengetreten werden, wenn man dem Arbeitgeber die Ausgabe von Hausarbeit an solche Familien, die sich Überertragungen gegen das Kinderzuschutzgesetz zuschulden kommen lassen, zeitweise oder dauernd verbieten könnte.“

Das gilt aber besonders auch von der Landwirtschaftlichen Kinderarbeit, für die das Kinderzuschutzgesetz nicht gilt, die aber für „fremde Kinder“ entschieden verboten sollte. Für die Notwendigkeit dieses Verbotes spricht ein geradezu haarsträubender, aber straffrei gelassener Fall. Ein Landwirt hatte trotz der Verwarnung des Geizers beim Dreschen an der Dreschmaschine eine Anzahl schulpflichtiger Kinder, darunter auch solche unter 12 Jahren, beschäftigt. Ein Kind erlitt nun einen schweren Unfall beim Herunterfallen des Antriebsriemens. Einer Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung beugte der Landwirt vor, indem er dem Vater des verletzten Kindes versprach, für alles aufzukommen. Später bestritt der Landwirt seine Aussage und da die Frist verstrichen war, konnte auch kein Strafverfahren mehr gestellt werden. Auch die landwirtschaftliche Berufs-genossenschaft lehnte jede Leistung ab. Endlich verurteilte das Schöffengericht die „agrarische Staatsstuppe“ zu 5 M. Strafe wegen Betrugens gegen das Kinderzuschutzgesetz. Aber das Berufungsgericht hob das Urteil auf und sprach den verbrecherischen agrarischen Kinderausbeuter frei. Der traurige Fall sollte durch einen sozialdemokratischen Redner von der Reichstagstribüne herab gebrandmarkt und für besten gesetzlichen Kinderzuschutz nutzbar gemacht werden. Das verlangt auch die heftige Gewerbeinspektion.

Ueber die Hausarbeit wurden verschiedene Mitteilungen gemacht. Im Offenbacher Bezirk wurden unter 3382 Seimarbeitern (dazu noch 31 Zwickelmeister etc.) 7 (1 männlicher und 6 weibliche) in der Metallindustrie ermittelt. Aus dem Wiesener Bezirk wird von 10 Nagelschmieden in einem Dorf und von 6 Messerschmieden in drei Dörfern berichtet. Dazu wird bemerkt, daß die Nagel- und Messerschmiederei bis in die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts in diesen Dörfern der Provinz in hoher Blüte stand. In einem Dorf zum Beispiel schmiedete man fast in jedem zweiten Hause Messer und allmählich wurde ein Eisenhammerwagen voll Messer nach Frankfurt gefahren. Die Arbeit war anstrengend und doch bebautet die ältere Generation den durch die Gewerbefreiheit gezeitigten Niedergang des alten Gewerbes. „Die Jugend geht jetzt auswärts in Fabriken und verdient viel mehr Geld als wir“, sagte ein Messerschmied, „aber glücklicher und zufriedener waren doch wir Alten.“ Soche der Jungen ist es, eine neue und für sie befriedigende Ordnung zu schaffen.

### Die Entwicklung der Kraftfahrzeugindustrie.

Vom Kaiserlich Statistischen Amt sind die Ergebnisse der Produktionsserhebungen veröffentlicht worden, die in den letzten Jahren in verschiedenen Industrien veranstaltet worden sind. Diese Erhebungen erfolgen, um der Reichsverwaltung zahlenmäßige Unterlagen zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Fragen zu liefern und ein zusammenhängendes Bild von der Entwicklung des Wirtschaftslebens zu geben. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Montan-, Säulen- und Eisenverarbeitungsindustrie, die chemische, die Zement- und die Textilindustrie und auf die Kraftfahrzeugindustrie. Die Feststellungen sind auch für die Arbeiter in mancher Hinsicht bemerkenswert. Ueber den Umfang und den Wert der verarbeiteten Erzeugnisse sind die Arbeiter meist nicht unterrichtet, über die Steigerung der Erzeugung und über die Steigerung ihres Wertes eines Gewerbebezuges bestehen entweder geringe Anhaltspunkte oder solche Vorstellungen.

Die Erhebungen des Kaiserlich Statistischen Amtes geben wertvolle Aufschlüsse, die heimische Gütererzeugung der verschiedenen Gewerbebezüge wird ziemlich genau dargestellt, die Ergebnisse aus verschiedenen Jahren ermöglichen wertvolle Vergleiche.

Für die Kraftfahrzeugindustrie, die im folgenden besprochen werden soll, sind in den Jahren 1901, 1903, 1906 und 1907 bis 1911 Ermittlungen veranlaßt worden. Die Entwicklung dieser Industrie in dem beobachteten Jahrzehnt war eine ganz gemaltige. Im Jahre 1901 bestanden 12 Kraftfahrzeugfabriken mit 1773 Angestellten und einem Kapital von 7 536 000 M. Zehn Jahre später waren 131 Betriebe vorhanden, die (einschließlich aller Angestellten) 28 654 Personen beschäftigten. 91 dieser Betriebe (Mittelgesellschaften) besaßen ein Aktienkapital von 310 617 000 M. In dem Jahrzehnt 1901 bis 1911 vermehrten sich also die Betriebe um mehr als das Zehnfache, die Zahl der Arbeiter war 1911 achtzehnmal größer als im Jahre 1901.

Die Menge der Erzeugnisse und ihr Wert läßt sich nur vom Jahre 1907 an einseitlich darstellen. Zu den Erhebungen in den Jahren 1901, 1903 und 1906 sind andere Formulare benutzt worden, die einen Vergleich mit den späteren Jahren nicht ohne weiteres zulassen. Um jedoch ein ungefähres Bild von der Erzeugung in den Jahren 1901, 1903 und 1906 zu geben, bringen wir folgende Zahlen:

Jahreserzeugung	1901	1903	1906
von Kraftträdern	41	2991	5928
Kraftwagen und Untergeteilen	884	1450	5218
anderer Erzeugnisse (Einzelteilen, Ersatzteilen, Motoren)	906	2038	5679

Der Gesamtwert der Erzeugnisse belief sich im Jahre 1901 auf 5 655 000 M., im Jahre 1903 auf 14 106 000 M. und im Jahre 1906 auf 51 043 000 M. In den fünf Jahren von 1901 bis 1906 hob sich also der Wert der Erzeugung um rund 50 Millionen Mark. Rund die Hälfte dieser Summe entfällt auf Kraftwagen für den Privatgebrauch. Die Zahl dieser Wagen stieg von 832 im Jahre 1901 auf 3924 im Jahre 1906; der Wert dieser Wagen stieg von 4,3 Millionen Mark auf 29,8 Millionen. Die folgenden Jahre brachten in der Erzeugung von Personen- und Lastkraftwagen, sowie von Motorrädern eine geradezu märchenhafte Entwicklung.

Folgende Aufstellung zeigt für die Jahre 1907 bis 1911 die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Kraftfahrzeugindustrie und den Gesamtwert dieser Erzeugnisse:

Jahreserzeugung	1907	1908	1909	1910	1911
Kraftweiräder	3776	3164	3703	3822	3901
Kraftbreiräder	—	—	—	936	1079
Vollständige Kraftwagen	3887	4557	7318	9368	11692
dahin Personentwagen	3491	4142	6682	8578	10319
Untergeteile	1264	990	2128	3745	5247
Vollständige Motorboote	101	118	286	233	290
Luftschiffe	—	3	5	7	?
Flugmaschinen	—	1	4	73	?
Motoren	1980	1865	1986	2977	3694

Gesamtwert der erzeugten Waren einschließlich Reparaturen u. Instandsetzung von Ersatz- u. Motorteilen

Jahr	1907	1908	1909	1910	1911
	60900	56400	80325	118363	163012

Die Erzeugung von Kraftweirädern hielt sich seit 1907 auf ziemlich gleicher Höhe; die Zahl der erzeugten vollständigen Kraftfahrzeuge war im Jahre 1911 rund dreimal größer als 1907, die Erzeugung von Untergeteilen stieg in der gleichen Zeit um das Vierfache; Motoren wurden 1911 doppelt so viel und Motorboote wurden dreimal so viel hergestellt als im Jahre 1907.

Der Gesamtwert der erzeugten Waren stieg in den fünf Berichtsjahren um 102 Millionen Mark.

Am wichtigsten erscheinen uns die angegebenen Löhne und Gehälter bei in der Kraftfahrzeugindustrie beschäftigten Personen. Die Zahl der Beschäftigten, der Betrag der Löhne und der Durchschnittslohn auf den Kopf der Beschäftigten ergeben sich aus folgendem:

Jahr	Zahl der Beschäftigten	Lohnsumme in tausend Mark	Durchschnittslohn auf den Kopf in Mark
1901	1778	2241	1264
1903	3684	4772	1294
1906	11499	15940	1389
1907	13428	19900	1482
1908	13136	19100	1454
1909	19221	24764	1288
1910	21813	33578	1539
1911	28694	45057	1570

Der durchschnittliche Lohn hob sich von 1901 bis 1911 um 306 M. oder um 24 Prozent. Im Jahre 1909 trat ein außerordentlicher Rückgang im Durchschnittslohn ein; die damalige Krise kommt in der Lohnsumme wirksam zur Geltung. Die Lohnsummen in Verbindung mit dem Wert der erzeugten Waren ermöglichen aber auch der Nachweis, daß die Wirkungen der Krisen vollständig auf die Arbeiter abgewälzt werden. Nehmen wir die Jahre 1907 bis 1911, die eine wirtschaftliche Krise und eine gute Geschäftslage umfassen. Es betrug in der Kraftfahrzeugindustrie:

Jahr	der Wert der erzeugten Waren in tausend Mark	der Wert der Waren auf den Kopf der Beschäftigten in Mark
1907	60900	4537
1908	56400	4298
1909	80325	4179
1910	118363	5426
1911	163012	5681

Ein Vergleich mit den Lohnsummen ergibt folgendes. Von 1907 bis 1909 sank der Wert der Waren, umgerechnet auf die Einheit, um 358 M. oder um 8,5 Prozent; der Lohn des Einzelnen sank dagegen um 194 M. oder um 15 Prozent. Der Wert der Waren ist also bei weitem nicht in dem gleichen Maße gefallen wie die Löhne; die Löhnnieder aus der Erzeugung von Kraftfahrzeugen ersticken im Verhältnis zur Gesamtsumme weniger Verluste als die Arbeiter. In den folgenden Jahren konnten die Kapitalisten diese Verluste ausgleichen und überholen. Von 1907 bis 1910 zum Beispiel betrug die Lohnsteigerung auf den Einzelnen rund 4 Prozent und die Steigerung des Anteils des Einzelnen am Wert der Erzeugnisse 19 Prozent. Ein Vergleich der Jahre 1907 und 1911 ergibt, daß der Wert der Erzeugung, auf den Kopf der Beschäftigten umgerechnet, um 1144 M. oder um 25 Prozent stieg, während im Durchschnittslohn nur eine Steigerung von 5,9 Prozent eintrat. In den Jahren 1912 und 1913 wird sich dieses Verhältnis noch mehr zuzunehmen der Beschäftigten verschoben haben. Deutlich geht aus den Zahlen hervor, daß das Kapital der Kraftfahrzeugindustrie die Wirkungen der Wirtschaftskrisen bei den Einkünften nicht spürt, während die Arbeiter auf Jahre hinaus in ihrem kulturellen Aufstieg gehemmt oder zurückgeworfen werden.

Ein Krüger und ein Dummer,  
Die machen mir wenig Nummer;  
Doch die schlimmste Sorte von Leuten  
Sind immer die — Halbgehörten.

Werde reich, wenn auch als Schurke!  
Stets läßtst du willkommenes Geff.  
Diese Welt fragt nicht: Was bist du?  
Nein, sie fragt nur, was du hast!

## Der bayerische Industriellenverband — eine Agentur der Deutschen Volksversicherung, A.-G.

Wohl im Auftrage des Vorstandes erstlich im Dezember der Synodus des bayerischen Industriellenverbandes, Herr Dr. Kuyt, ein Rundschreiben an die Mitglieder dieses Verbandes, aus dem hervorgeht, daß die bisher erfolglose Verhinderung der D. V. A. G., die Unternehmern zu bereiten, den Wettbewerb und den Streik der beschäftigten Volksversicherungsgesellschaften in ihre Betriebe hineinzutragen, endlich von Erfolg waren. Die Geschäftsführer der bayerischen Industriellen scheinen des Glaubens zu sein, daß die rein private Angelegenheit ihrer Arbeiter und Angestellten, wie sie sich und die ihren versichern wollen, ihrer Vormundhaft unterstehe und daß sie berufen seien, den Wettbewerb unter den Versicherungsgeellschaften zugunsten der D. V. A. G. in ihren Betrieben auszuschießen.

Seit Jahren haben auch die bayerischen Industriellen gleichgültig zugehört, wie ihre Angestellten bei der Privatvolksversicherung häufig in Mitleid kamen, ohne sich irgendwie darum zu kümmern. Nun, nachdem die Volksfürsorge daran geht, die Nachteile der bisherigen Volksversicherung abzustellen und auf dem Wege der Selbsthilfe eine Verbesserung durchzuführen, läßt sich der bayerische Industriellenverband dazu verführen, diese bessere Ordnung zu erschweren, indem er in seinen Betrieben den Wettbewerb gegen die Volksfürsorge organisiert.

In dem dieser Tätigkeit dienenden Zirkular wird zunächst mitgeteilt, daß die Arbeiter in bezug auf die Versicherung auf die Selbsthilfe angewiesen seien, dazu sei die D. V. A. G. besonders geeignet, „die ihr Entschließen der Opferwilligkeit einer großen Zahl von Versicherungsgesellschaften verbannt“. Dann wird weiter ausgemacht, daß die D. V. A. G. „die wohlwollende Förderung der Reichsregierung“ fand und mit den „nationalen Organisationen“ der verschiedensten Art in Verbindung stehe. — Dann heißt es weiter:

„Die Volksfürsorge ist eine genossenschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, die von den in sozialdemokratischem Geiste geleiteten freien Gewerkschaften und „Hamburger“ Kaufmännischen zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden ist, um der sozialdemokratischen Gesamtbewegung neue Stützpunkte im Volke zu schaffen. Die Volksfürsorge bildet somit eine schwere Gefahr für jeden Arbeiter!“

Die Volksfürsorge hat zwar noch nie daran gedacht, etwas gegen die Unternehmer zu unternehmen; sie hätte also im Gegenteil mit Recht Unterstützung ihrer Bestrebungen von den Unternehmern erwarten dürfen, weil ihre Tätigkeit zugunsten der Arbeiter doch auch den Unternehmern manche Last abnimmt. Wenn der Industriellenverband doch gegen die Volksfürsorge Stellung nehmen und den Kampf in die Betriebe hineintragen will, ist das seine Sache. Wenn er den Kampf will, werden seine Mitglieder ihn haben. Das ist unausweichlich, wenn ausgeführt wird, was in dem Rundschreiben angedeutet wird. Es heißt da:

„Es dürfte sich empfehlen, wenn innerhalb der Betriebe von der Deutschen Volksversicherung A.-G. Vertrauensleute bestellt werden, die durch Verteilung von Broschüren und insbesondere durch eifrige Werbetätigkeit persönliche Aufklärung, Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen die gemeinnützigen Bestrebungen der Gesellschaft fördern. Eine angemessene Entschädigung wird diesen Vertrauensleuten von der Gesellschaft gewährt werden. Es dürfte die Arbeit der D. V. A. G. wesentlich erleichtern, wenn den Versicherten Gelegenheit geboten wird, die Beiträge an ihrer Arbeitsstätte zu entrichten oder, wenn möglich, durch Vermittlung des Lohnbureaus ihres Betriebes zu zahlen. Wir richten daher an Sie die Bitte, der D. V. A. G. baldigst für die Übernahme der Vertretung in Ihrem Betriebe geeignete Persönlichkeiten zu benennen.“

Die Herren Industriellen werden darüber nicht im Zweifel sein, daß sie mit der Befolgung der Ratschläge ihres Vorstandes ihre Betriebe zum Lummelplatz des Weltkampfes der Volksversicherungen machen. Sie können unmöglich annehmen, daß die Privatversicherungsgeellschaften darauf verzichten werden, ihre Werber verstärkt in den Betrieben arbeiten zu lassen, aber auch die Freunde der Volksfürsorge werden ihre Propaganda danach einrichten. Bis jetzt haben die Vertrauensleute der Volksfürsorge die Versicherten in ihren Organisationen oder in ihren Wohnungen gewonnen und laffiert; organisieren nun die Unternehmer zugunsten der deutschen Volksversicherung dieses Geschäft in den Betrieben, so ist es unausweichlich, daß die Arbeiter die Werbung und die Kaffierung für ihre eigene Versicherung — die von den Gewerkschaften gegründete Volksfürsorge — ebenfalls in den Betrieben vornehmen. Die Folgen dieser veränderten Sachlage haben die Herren Industriellen zu tragen.

## Die Wohnungsfrage der Lebigen.

Ein Hamburger Kollege schreibt uns:  
Wohn- und Bodenfrage spielen bei der Behandlung der sozialen Frage eine wichtige Rolle. Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist. Dieses Sprichwort könnte man auch in folgender Veränderung gebrauchen: Sage mir, wie Du wohnst, ich will Dir sagen, wer Du bist.

In einem stinkigen Loch, wo weder Luft noch Sonne Zugang haben, kann kein Lebewesen gedeihen. Aber wie viele Menschen in den deutschen Großstädten heulen in Kämnen, die nicht als Wohnräume angesehen werden können. Die Jugend, die in diesem Elend aufwächst, ist schon bei der Geburt der Verkommenheit geweiht.

Nach der letzten Volkszählung gab es im Deutschen Reich auf 13 238 237 Haushaltungen 1 192 261 Einwohner. Hieron entfallen auf Berlin 498 537 Haushaltungen mit 97 819 Einwohnern, in Hamburg wurden 228 312 Haushaltungen und 47 726 Einwohner gezählt. Ähnlich liegen die Dinge in allen Großstädten mit einer starken Industriearbeiterbevölkerung. Rund 25 Prozent aller Großstadthaushaltungen sind nicht inländische, ohne Abvermittlung des Mietzins zu erwirtschaften. Welch erschütternde Bilder sozialer Not und gefährdeter Moral sprechen aus diesen Tatsachen! Ueberfüllte Wohnräume; wahlloses Zusammenhocken beider Geschlechter in engen Kämnen! Dem sogenannten Einmieter kann hier in den meisten Fällen nichts geboten werden, was den Namen „Heim“ verdient. Schlafstellen sind es, was da zu finden ist.

Losgelöst vom Familienverband treibt der in den Kampf ums tägliche Brot hinausgestoßene oft ohne festen sittlichen Halt auf des Schicksals Wellen. Kein Heim öffnet sich ihm; nach Verlassen der Arbeitsstätte — wohin, wo die Stunden bis zur Nachtzeit verbringen? Da öffnet sich der Strudel der Großstadt, dessen Strenge die Tausende anziehen. Manches harte Kampfnarr erkennt rechtzeitig den Moloch, aber die Schwachen fahrt er, um sie, die kaum flüchtige geworden, zu zermalmen.

Wieviel junge Volkstraft wird in dieser verderblichenwangeren Luft, den sogenannten Vergnügungslokalen, vergeudet! Alle Kulturarbeit an unserer Jugend wird nicht selten Boden fassen, solange noch durch die ungeunden Wohnverhältnisse die Jugend in die Arme feigter Zerstreuung geirret wird.

Von wem ist nun Besserung dieser Not zu erhoffen? Von den Gemeindeführern? Leider ist da das Hausagariertum ausschlaggebend;

von dieser Seite wird zur Erlangung größeren Profits dieses Schlafsuchens sogar oft unterstützt.

Wo die Aussichten des Abmietens schwinden, wird die Hausagariertaste schließlich gezwungen, ihre Wohnräume zu einem für die arbeitende Schicht erschwinglichen Preis abzutreten. Schon aus diesem Grunde ist die Erzielung von Lebigenheimen zu begrüßen. Hier ist der Ort, den Lebigen ein Heim zu geben; Familienstamm zu werden, regere Teilnahme für wahre Kultur nach vollbrachter, abflumpfender Berufsarbeit. Hier wäre auch die Stätte, die Jungen vor der Bierimpale zu bewahren. Nur wo der Menschenfeind Alkohol verbannt ist, kann wahre Kultur gedeihen. Die Genossenschaft der Lebigen, die vor einigen Monaten in Hamburg-Altona gegründet wurde, möge den Weg zeigen, wie durch Selbsthilfe eine Lösung gefunden werden kann.

## Ein christlicher Angestelltenverband.

Die Angestelltenbewegung, die soweilo schon an einem starken Ueberfluß an Organisationen leidet, wird durch eine neue Zersplitterung bedroht. Das ist zwar im Grunde nichts außergewöhnliches, denn neue Vereine von Privatangestellten werden verhältnismäßig oft gegründet. Aber diesmal handelt es sich um etwas anderes. Der „Deutsche Angestelltenverband“, dessen Gründung ursprünglich aus Elberfeld gemeldet wurde, ist kein Zufallszeugnis irgend einer kleinen Gruppe von Angestellten, die neben den viel zu vielen Vereinen und Vereinen durchaus noch ihren Verband für sich haben möchten, sondern dahinter steckt der wohlüberlegte und von langer Hand vorbereitete Versuch der Zentrums „Christen“, sich den ihnen bisher entgangenen Anteil an der Organisation der Privatbeamten zu sichern.

Die Angestelltenbewegung erhebt bisher der großen Zusammenkünfte, die die Arbeiterbewegung so übersichtlich macht. Was an Kartellen oder Kommissionen vorhanden ist, sind fast nur Gelegenheitsgebilde ohne jede grundsätzliche Gleichheit. Erst ganz neuerdings scheint sich eine gewisse Scheidung der radikalen Organisationen von den Harmonieverbänden zu vollziehen. Aber während die letzteren in dem sogenannten Hauptauschuß eine allerdings ziemlich lockere Zusammenfassung besitzen, fehlt diese den gewerkschaftlichen Vereinen vollständig. Dagegen haben sich zwei Verbände (Handlungsgehilfen und Bureauangestellte) der Generalkommission angeschlossen. Die Christlich-Deutschen Gewerkschaften hatten früher den Verein der Deutschen Kaufleute, der ihnen jedoch vor einigen Jahren untreu geworden ist. Für ein festes Zusammengehen mit der Arbeiterbewegung scheint also bei den Privatangestellten noch wenig Stimmung zu sein. Trotzdem wollen die „Christen“ jetzt einen Versuch nach dieser Richtung machen.

Ihr Bestreben, einen christlich-nationalen Angestelltenverband ins Leben zu rufen, ist durchaus nicht von gestern oder vorgestern. Schon auf dem 8. Kongreß der „Christlichen Gewerkschaften“ in Dresden 1912 lag folgende Anfrage des Münchener Ortsvorstands vor: „Welche Stellung denkt der Gesamtverband in Zukunft den kaufmännischen Organisationen, insbesondere der Organisationsmöglichkeit der weiblichen Angestellten gegenüber einzunehmen?“ Und daß diese Anfrage den leitenden Geistern weder unerwartet noch unerwartet kam, geht aus der Erklärung hervor, mit der Generalsekretär Stegerwald sie beantwortete:

„Auf dem Gebiete der Handlungsgehilfenbewegung besteht tatsächlich im christlichen Gewerkschaftslager eine Lücke. Es besteht der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der wohl dem Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses, nicht aber dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen ist, und weiter auch keine weiblichen kaufmännischen Gehilfen aufnimmt. Die weiblichen kaufmännischen Gehilfen zählen aber in Deutschland nach Hunderttausenden. Weiter bestehen noch die katholischen kaufmännischen Vereinigungen, die wir indes nicht als vollwertige Interessenvertretung ansehen können. Der Ausschuß muß daher überlegen, was zu machen ist.“

Vertraue zur selben Zeit beschäftigte sich eine Nebenversammlung des 59. Katholikentages, der Kartelltag der katholischen Vereinigungen an technischen Schulen, mit der Organisationsfrage der Techniker und betonte deren Notwendigkeit. Wenige Tage später hielt der Volksverein für das katholische Deutschland in München-Grasbach einen „Sozialen Kursus“ über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Technikerstandes ab, an dem etwa 60 Techniker und Werkmeister teilnahmen und in dessen Verlauf verschiedene Vortragsredner bereits eine auffallende Liebe für die soziale Technikbewegung zeigten. Ansehender war ihnen die gewerkschaftliche Organisation der technisch-industriellen Beamten etwas auf die Herzen gefallen, die gerade damals in Rheinland-Weißfalen starke Fortschritte machte, ohne auf die Wünsche des Zentrums sonderlich Rücksicht zu nehmen.

So viel ist jedenfalls klar, daß alle Stellen der „christlichen“ Bewegung mit regem Eifer im Sinne der Stegerwaldschen Umwandlung gewirkt und Ueberlegungen darüber, „was zu machen ist“, angestellt haben. Zu einem sichern Ergebnis scheinen sie jedoch nicht gekommen zu sein. Das erwartete Bedürfnis nach einer „christlichen“ Privatbeamtenorganisation wollte sich nicht herausstellen. Auch der zweite, sozialistische Kursus, den der unermüdete Volksverein im August vorigen Jahres veranstaltete und zu dem außer Technikern und Werkmeistern auch andere Angestellte eingeladen waren, verlief äußerlich ergebnislos. In dieser Not vertief man auf den geistreichen Ausweg, den erfindeten Verband künstlich zu schaffen. Das Ergebnis liegt nun in dem erwähnten „Deutschen Angestelltenverband“ vor, der zwar schon eine Satzung und eine Zeitschrift besitzt, dem aber das wichtigste, nämlich die Mitglieder, vorläufig noch fehlen.

Das Vertrauen, das seine eigenen Väter in die Entwicklung des Verbandes setzen, scheint auch nicht sehr groß zu sein. Denn nur damit ist es zu erklären, daß man sich nicht an eine einzelne Berufsgruppe gewandt hat, sondern technische und Bureauangestellte, landwirtschaftliche und Industriearbeiter, Versicherungs- und Rechtsanwaltsangestellte, Kontoristinnen und Stenotypistinnen in buntem Gemisch organisiert will. Nur auf die Handlungsgehilfen will man vorläufig verzichten, um es nicht mit dem antimilitarischen Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband zu verberben. Von allem andern abgesehen ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine Organisation, die so viele verschiedene Berufsgruppen zusammenwerfen will, jemals eine Bedeutung für die soziale und wirtschaftliche Bewegung der Angestellten erlangen wird. Aber darauf kommt es den Gründern ja auch gar nicht an. Ihnen ist lediglich daran gelegen, den Einfluß des Zentrums zu stärken, besonders im Kampfe gegen die Sozialdemokratie und gegen die freien Gewerkschaften. Dafür spricht auch die Art und Weise, wie in der ersten Nummer der Verbandszeitschrift bereits die Gegnerschaft zur Sozialdemokratie ausgeprochen wird. Für die Dummheit, die man in den Verband hineinluden will, wird zwar zunächst behauptet, daß man strengste Neutralität üben und parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen keinen Raum geben wolle. Gleich darauf wird aber hinzugefügt: „Unsere Neutralität hört dort auf, wo die Sozialdemokratie anfängt.“

Im Einklang damit wird an anderen Stellen ausgedrückt, daß der Verband „auf bürgerlichem, nationalem Boden“ stehe, aber weder „radikal“ noch „selbstlich“ Tendenzen huldigen



nach eingehend zurückkommen. Auch ein Herr Speinze aus demselben Betrieb glaubt, daß seine Säme schon in den Sämen gewachsen sind. Der Herr war früher Zuchtthausaufseher in Kattow und glaubt die dortigen Methoden auf die freien Arbeiter übertragen zu können. Bei diesem Herrn herrscht immer Arbeitermangel. Nebenbei ist der Herr noch eifriger Arbeitervereinsagitor. Beinahe jeder Meister ist, soweit er Soldat war — seit letzter Zeit besteht ja auch noch ein Landsturmverein — Mitglied eines solchen „patriotischen“ Vereins. Einer will den andern an Agitation überbieten für die Militär-, Landsturm-, Wahl-, Turn- und Gesangsvereine. Es fällt ihnen nach dem Geschicklichen ja leicht, zu erzielen, daß die Arbeiter „freiwillig“ diesen Vereinen beitreten. Wer nicht beitreten will, dem wird gleich gesagt: Sie sind wohl auch Sozialdemokrat? Dieses ist aber alles kein Terrorismus. Diesen begehen nur die Sozialdemokraten. Die Arbeiter, die ihre Mitarbeiter anschwärzen können, erhalten gute Arbeiten und haben auch sonstige Freiheiten. Daß die Erbitterung unter den Arbeitern bis zur Strohstange gestiegen ist, braucht man nicht besonders hervorzuheben. Das Ballen der Fäuste in den Taschen nicht aber nichts, hier heißt es handeln. Der Weg zur Organisation, den schon Hunderttausende gefunden haben, werden und müssen auch die Arbeiter der Königsgrube finden. Den Meistern aber rufen wir zu: Auch eine Grenze hat Tyrannenmacht!

**Instrumentenmacher.**

**Frankfurt a. M.** Mit Freude wird wohl mancher Kollege die Aufforderung zur Diskussion über die Verhältnisse in der chirurgischen Branche in Nr. 6 gelesen haben. Auch mir kam der betreffende Brief, von dem der Kollege schrieb, etwas ungeheuerlich vor. Zunächst über die Verhältnisse in unserer Branche. Da ist es leider traurig bestellt. Fast in allen größeren Betrieben werden die jungen Leute nur zum Schleifen und Polieren ausgebildet. Ein Instrument selbstständig fertigmachen, vom Schmieden bis zum Vernickeln, das lernen wohl die meisten Kollegen erst in der Fremde als Gehilfe. Denn der Unternehmer will schon in der Lehrzeit Profit aus der Arbeitskraft des Lehrlings ziehen und gibt ihm deshalb meistens Sachen zum Polieren und später zum Schleifen in die Hände, denn diese Arbeit begreift der Lehrling schneller als Schmieden und feilen und macht sich dadurch verhältnismäßig nützlich. Dann gibt es aber auch Buden, wo der Meister nur mit Lehrlingen schafft. Ich kenne selbst eine Bude im Bezirk der Handwerkskammer zu S. a. S., wo der Meister (Zahnarzt) mit 11 (elf) Lehrlingen bei eifriger Arbeit in der Lehrzeit nichts als eine Entschädigung zu den größeren Vorkosten. So erhält ein dreijähriger Lehrling zu Weihnachten eine „Prämie“ von 10 M. Hat der Meister nichts zu tun, was nicht selten vorkommt, so müssen die Jungen den Garten und die Kanalisation des Meisters bauen oder sie können halbe Tage lang nach Hause gehen. Vor einigen Jahren trat die Handwerkskammer dazwischen und erzwang dem Meister nur noch die Zucht von fünf Lehrlingen. Jedoch glaube ich nicht, daß die Jungen dadurch bessere Ausbildung erhalten. Zumal da es dem Inhaber nur auf Schnelligkeit ankommt, am wenigsten auf Sauberkeit. Es ist den jungen Leuten schon oft bei der Gesellenprüfung in Halle gesagt worden, daß sie nicht ihrer Fertigkeiten wegen zu Gesellen gesprochen werden, sondern man wolle ihrem späteren Fortkommen nicht hinderlich sein. Erhalten die Leute dann keine gute Ausbildung als Gehilfe, so können sie meistens aufs Bergwerk gehen, wo sie dann über drei verlorene Lebensjahre nachdenken können. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Herren Unternehmer über schlechtes Gesellenmaterial klagen. Diese Mängel in der Lehrlingsausbildung zu beheben, liegt in erster Linie am Unternehmer selbst, denn zu seinem Vorteil ist es ja, tüchtige Arbeiter heranzubilden. Daß viele Gehilfen in andere Betriebe übergehen, kann einen nicht wundernehmen. Gerade in unserer Branche, wo es auf sauberes Arbeiten ankommt, findet man noch Buden mit Werkzeug, das aller Beschreibung spottet. Zum Beispiel arbeitet in einer Frankfurter Firma — die Kollegen werden sie wohl kennen — ein Arbeiter mit seinen jagdlichen Söhnen. Zur Kaufzeit der Zeit hätte sich die Familie in eigener Werkstatt angeschafft. Kommt ein fremder Gehilfe in die Bude, so kann er unendlich saubere Arbeit liefern, besonders nicht bei der Schleiferei. Die Polierarbeiten, die er vornimmt, werden so auf Schraubenpindeln geschraubt. Die Folge ist, daß man jedesmal die Schrauben wieder abbrechen sollte. Die Schrauben auf festen Spindeln schlagen auch alle. Man läßt gut, das ganze Werkzeug zu erneuern. Die Schleifmaschinen bleiben alle Augenblicke stehen, da schon alles übergraben ist, und die Lager sind so durchgeschliffen, daß die Achse stellenweise offen liegt. Staubjaugeborrichtungen kennt man in der Schleiferei nicht, trotzdem dort mit Krokus trocken gegläntzt wird. Der Drechler liegt in der Bude fingerdick. 30 M werden bei 9 1/2 stündiger Arbeitszeit als hoher Lohn gerechnet. Da ist es denn kein Wunder, wenn innerhalb dreier Monate sieben Gehilfen dort gearbeitet haben. Gewöhnlich gab es 24 M Lohn und in Accord kam man nicht höher. Dies sind Zustände bei der Werkstatt, wo es nicht einmal zu einem Handluch langt, denn das muß der Arbeiter stellen. Während es so in vielen Buden an Werkzeug mangelt, wird einem noch manchmal gesagt, man solle außer dem Lohn noch 40 M. Reingehalt für die Kaufleute verdienen, wie es zum Beispiel einmal bei M. Weilerreuter in Leipzig gesagt wurde. Trotzdem in unserer Branche so vielseitige Kenntnisse bei einem tüchtigen Gehilfen vorausgesetzt werden, so wird doch durchschnittlich nur ein Wochenlohn von 28 bis 30 M. bei neun- bis zehnstündiger Arbeitszeit bezahlt. Und woher kommt es, daß unsere Branche so auf den Hund gekommen ist? Von den Herren Unternehmern selbst. Wer das Korrespondenzblatt verfolgt, wird sich gewundert haben über die ungeheuren Preisunterbietungen in unserm Fach, wie sie zum Beispiel kürzlich bei einer Submissionsausbietung für die Einrichtung einer Heilanstalt in München der Fall war. Werden doch zum Beispiel Lineamentier von verschiedenen Firmen zum Preise von 2,50 M bis 3,50 M verkauft. Da braucht man sich freilich nicht zu wundern, wenn die Chirurgie-Instrumentenmacher so schlecht bezahlt werden. Nur ein kräftiges Zusammenhalten der Kollegen kann hier etwas ändern, und darum hinein in den Deutschen Metallarbeiter-Verband. Soffentlich kommt bald einmal eine Konferenz der Branchenleiter der chirurgischen Branche zustande.

**Metallarbeiter.**

**Breslau.** In den Linke-Hofmann-Werken ist es nun zu einem Kampfe gekommen, mit dessen halbdiger Beendigung wohl nicht zu rechnen ist. Es sind seit dem 7. Februar alle organisierten Arbeiter ausgesperrt, auch die Kirch-Wunderschen und die Christlichen. Die Antwort des Direktors Eichberg auf alle Vorstellungen der Kommissionen der Arbeiter war: „Wenn es nicht paßt, kann gehen, die Preise bestimmen wir!“ Als einige Vorstandsmitglieder des gelben Werkvereins den Direktor fragten, ob denn auch die Mitglieder des Werkvereins zu den gestiegenen Akkordpreisen arbeiten müßten und darauf hinwiesen, daß sie doch immer zur Firma gehalten hätten, also als treue Arbeiter doch wohl nicht eine Minderung ihres Wochenverdienstes erleiden würden, erwiderte Eichberg: „Die Preise, die wir festsetzen, gelten für jeden Arbeiter, irgend welche Ausnahmen machen wir nicht!“ Als darauf die gelben Vorstandsmitglieder bemerken, daß dann verschiedene Arbeiter ihren Austritt aus dem Werkverein erklären würden, antwortete Eichberg: „Wer das tut, kann gleich seine Kaviere mitnehmen!“ — Nach dem am 9. Februar vorgenommenen Zahlung der Ausständigen sind die einzelnen Organisationen wie folgt beteiligt: Deutscher Metallarbeiter-Verband mit 207 Mitgliedern, Jahrbücherverband mit 508, Transportarbeiterverband mit 224, Holzarbeiterverband mit 570, Malerverband mit 50, Kupferchmiederverband mit 16, Kirch-Wunderscher Gewerksverein mit 293, andere Verbände mit zirka 60, zusammen 3849 Mitglieder. Wie viele Unorganisierte ausständig sind, war noch nicht festzustellen, es werden das 200 bis 300 sein. Dieser Kampf ist von der Firma vom Zaun gebrochen, denn Arbeitsmangel oder schlechte Preise für ihre Erzeugnisse können als Gründe für die ungeheuerlichen Preisunterbietungen nicht in Betracht kommen. — Wir ersuchen um strengste Fernhaltung des Zugangs!

**Düsseldorf.** Die Firma Hohenzollern, A.-G., bewilligte den Reijessmiedern, Stemmern, Bohrern etc. im vorigen Jahre eine Lohn-erhöhung, weil sich die Direktion überzeugt hatte, daß diese Erhöhung notwendig war. Die Lohn-erhöhung oder die Erhöhung der Akkordpreise betrug 5 bis 10 Prozent. Nachdem nun infolge dessen der Verdienst entsprechend gestiegen ist, versucht man es wieder mit Abzügen. Anlässlich der Verhandlungen im vorigen Jahre wurde von der Direktion erklärt: „Ihr könnt eine Mark die Stunde verdienen, deshalb wird nichts abgezogen.“ Obwohl nun noch nicht 90 % die Stunde verdient worden sind und jüngere Stemmer kaum auf 60 % kommen, zieht man trotzdem ab. In einer Kommission Holländer-Maschinen wurde der Akkordpreis für Stehbohlen von 33 auf 28 M. gekürzt, also um 15 Prozent. In der Reparaturkolonne werden den Stemmern von Meister Karls Preise geboten, die einen anständigen Verdienst vollständig ausschließen. Für Gefässen schreibt er 3 M an, obwohl diese Arbeit 1 1/2 bis 2 Tage in Anspruch nimmt. Infolgedessen ist der Verdienst in den letzten Monaten in dieser Kolonne ständig zurückgegangen. Daß trotzdem in dieser Kolonne noch unorganisierte Stemmer sind, sollte man kaum für möglich halten. Wie in jedem Betrieb, gibt es gute und schlechte Akkordpreise. Bei Arbeiten, die verhältnismäßig gut bezahlt werden, versucht man abzugeben. Daß man aber auf Akkordpreise, die einen angemessenen Verdienst ausschließen, dementsprechend etwas zulegt, ist ausgeschlossen. Die Firma Hohenzollern ist eines der gewinnreichsten Unternehmen in Deutschland. Die Aktien befinden sich im Besitz der Familie Daniel. In einem solchen Betrieb könnte man auch die Arbeiter etwas verdienen lassen, zumal das Wert unter der Rufe noch nicht im geringsten gestiegen hat. Da nach Aussage des Meisters noch weitere Abzüge geplant sind, ersuchen wir die ausständigen Kollegen, vor etwaiger Arbeitsannahme bei uns anzufragen.

**Rundschau.**

**Reichstag.**

Die ganze abgründige Gemütsleide und der seine Herzensstalt des echten preußischen Junkers offenbarte sich während der Reichstags-woche im preussischen Landtage in einer Ausrufung des Abgeordneten v. Kardorff, wichtig sei der Kampf gegen die Syphilis, gegen die Tuberkulose und gegen die Maul- und Klauenseuche, aber wichtiger bleibe doch der Kampf gegen die Sozialdemokratie. Es wäre leicht, darauf etwa eine Plauderei über Zinseisenpulver zu eröffnen und zu behaupten, daß nicht nur die Austrottung der Läuse und Wanzen allgemeine Menschenpflicht sei, sondern auch die der junkerlichen Parasiten, die auf Kosten der breiten Masse unseres Volkes ein Schmarotzerparasit führen und die ihnen gewährten Vorrechte durch ein um so frecheres Auftreten gegen die Unterdrückten auszugleichen suchen.

Im Reichstag trauen sich selbst die ärgsten und hartgesottensten Gegner der Sozialdemokratie nicht mehr, solche Worte zu gebrauchen. Aber im preussischen Landtage legen sie sich keine Hügel an und offenbaren dort ihre ganze Wut darüber, daß sie unter der Herrschaft des allgemeinen Wahlrechts wenigstens zahlenmäßig nicht mehr wie früher aufkommen können. Aber was sie im Reichstag an Zahl eingebüßt haben, suchen die Konservativen durch eine verdoppelte Maulwurfsarbeit an den entscheidenden Stellen wettzumachen. Dank der innigen Verbindung zwischen der Schwerindustrie und den Agrariern auf wirtschaftlichem wie auf gesellschaftlichem Gebiete ist ihr Einfluß noch immer verhängnisvoll groß. Das zeigt sich am deutlichsten bei der vor uns schon kurz erwähnten Erörterung der handelspolitischen Zukunft des Reiches. Die Wahlen von 1912 haben den handelspolitisch fortschrittlich gestimmten Elementen im Reichstag schöne Erfolge gebracht, aber die Schutzzöllnerische Mehrheit nicht zerstört. Es ist daher kaum zu erwarten, daß die wirtwenschaftliche Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1916, die spätestens 1915 geregelt sein muß, einen erheblichen Abbau der Zölle bringen könnte. Die ungersche Wahlkreiserteilung, die der ländlichen Bevölkerung ein außer allem Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung stehendes Übergewicht in der parlamentarischen Vertretung gewährt, macht sich da bemerkbar. Wenn der Staatssekretär des Innern danach erklärt, daß die Reichsregierung von der Aufstellung eines neuen Zolltarifs absehen und die einfache Verlängerung der laufenden Handelsverträge erstreben will, so kann uns das natürlich nicht befriedigen; aber auch wir müssen anerkennen, daß, wie die Dinge nun einmal liegen, etwas anderes nur erreicht werden könnte, falls das Ausland eingriffe. Es sei denn, der Reichstag würde auf der ganzen Linie eine einschneidende Aenderung bringen. So etwas liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, aber wir können die Hoffnung darauf auch nicht allzu rosig maßen. Unsere ärgsten Feinde scheinen sehr zuversichtlich gestimmt zu sein, und es ist ein offenes Geheimnis, daß die echt preussischen Leute eine Auflösung des Reichstages, natürlich mit „geeigneter“ Wahlparole, gerne sähen. Aber die Mittelparteien scheinen solchen Dingen mit unansprechlich wenig Vertrauen entgegenzusetzen, woraus sich die schwachmütige Haltung des Liberalismus auch in den Verfassungs- und Militärfragen erklärt. Auch das Zentrum fügt sich bei den starken Gegenjahren zwischen der Königin und der Berliner Richtung in der ihm anhängenden Arbeiterschaft unbefähigt und wird schwerlich etwas tun, um eine rasche Entscheidung herbeizuführen.

Und doch wäre sie aus manchem Grunde nötig. Das politische Leben im Reich scheint in einer Art Starrkrampf zu liegen. Weg es sich um Forderungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit handeln, oder um die Organisation des Schulwesens, mag sich die Erörterung den Schäden der Reichsversicherung zuwenden, oder sich etwa um Sonderfragen drehen, wie um das Kartellgesetz: immer stoßen wir auf einen passiven Widerstand nicht nur bei anderen politischen Gruppen, sondern namentlich auch bei der Reichsregierung, die nur noch das eine Ziel zu verfolgen scheint, mit möglichst wenig Aufwand von Kräften und Entschließung fortzukommen. Unter diesen Umständen erhalten die Debatte über den Etat des Reichsamts des Innern ein ganz einseitiges und manchmal direkt peinliches Gepräge. Von der Linken kommen Anregungen in Fülle; vieles ließe sich auch unter gegebenen Verhältnissen ohne Schwierigkeiten durchführen. Aber selbst gegen die bescheidensten Forderungen wehrt sich die Regierung mit Ausflüchten, die ziemlich alle auf einen Ton abgestimmt sind: Nur keine Konzession an die überwältigende Masse der deutschen Wählererschaft, oder wenigstens zurzeit keine solche Konzession. Das mag nur eine Weile so gehen. Auf die Dauer ist dieser Zustand höchst unermügend. Er erklärt sich aus dem Verhalten der Regierung zur Sozialdemokratie. Und aus dem Widerstand dieses Reichstags. Für die jetzt herrschende Geisteshaltung ist ein Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts aus den letzten Wochen so kennzeichnend, daß wir es hier wenigstens andeuten müssen. Irgendwo in einem kleinen preussischen Orte hatte der Gemeindevorsteher die Wahl von zwei Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei in den Ortsrat beschlossen, doch nicht durch seine eigene Stimmabgabe verhindert, weil er die Gegenkandidaten für ganz ungeeignete Leute hielt und überdies der Nichtbefähigung der durch seine Stimmhaltung Gewählten sicher war. Es handelt sich also bei Lichte gesehen um eine Art von Verhöhnung der endgültigen Wahl. Dafür sollte er aber doch zunächst keines Urteils entleidet werden. Das Oberverwaltungsgericht

hat aber „Gründe“ wäken lassen und ihn nur in eine ziemlich hohe Geldstrafe genommen, indem es begründend ausdrücklich erklärte, der Ortsvorsteher hätte die gegen die Sozialdemokraten aufgestellten Kandidaten unter allen Umständen wählen müssen, auch wenn er sie als persönlich für das Amt durchaus ungeeignet erachtete. Also: ein Vertreter der sogenannten Selbstverwaltung darf nicht nur, nein, er muß die Wähler oder Schlichter wählen, um die Wahl von Ehrenmännern zu verhindern, wenn diese zufällig Sozialdemokraten sind! Ist es schon Wahnsinn, hat es doch Methode. Weiter geht es nicht mehr gut. Die Gesinnung, die aus diesem Urteil spricht, ist gemeingefährlich und es verlohnt sich gegen die Verfassung. Dieses haarsträubende Urteil ist in der bürgerlichen Presse so gut wie ganz unerwähnt oder unbeachtet geblieben. Zum Teil sind die Zeitungen natürlich geblöht genug, es schadenstroh zu lachen, weil es sich gegen die Sozialdemokratie wendet.

**Frauenwahlrecht und Arbeiterschaft.**

Auch in diesem Jahre veranlaßt die sozialdemokratische Partei einen Fracntag zur Anbahnung des Frauenwahlrechts zu allen geltenden Körperschaften. Für diese Forderung treten gleichzeitig und gleicher Weise die Sozialdemokraten in Oesterreich, der Schweiz, England und Rußland ein. Sie beweisen dadurch einmal, welche Bedeutung sie dieser Frage beimessen, die eine ihrer Hauptforderungen bildet und ferner, wie notwendig es ihnen erscheint, gerade für diese immer wieder durch Rundgebungen einzutreten.

Die Frauentage sollen namentlich auch dazu dienen, den Teil der Bevölkerung für das Frauenwahlrecht und die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben wachzurufen, der dieser Frage noch recht oft gleichgültig und verständnislos gegenübersteht: die große Masse der Frauen und Töchter der Arbeiterschaft. Wohl ist die Mehrzahl von ihnen erwerbstätig und wird dadurch schon ganz von selbst in das öffentliche Leben hineingezogen und, soweit Arbeiterfrauen nicht mitarbeiten, werden auch sie von den Fragen des öffentlichen Lebens mehr berührt, als zum Beispiel Frauen aus bürgerlichen Kreisen. Dennoch begegnen wir leider immer noch größter Gleichgültigkeit und Unverständnis in ihren Reihen, allen Dingen gegenüber, die die Allgemeinheit angehen. Dies ist aber der Grund, weshalb die Reichsregierung, die Landtage und die Gemeindeverwaltungen bis jetzt alle Anträge auf Einführung des Frauenwahlrechts abgelehnt haben.

Dadurch aber wird ein Zustand aufrechterhalten, der die Frauen zu rechtlosen Personen stempelt und ihnen nicht erlaubt, an Beschlüssen mitzuwirken, die auch auf sie angewandt werden und deren Folgen auch sie zu tragen haben. Die Folgen, die hieraus entstehen und besonders die Frauen und Töchter der Arbeiterschaft betreffen, werden wir in einem späteren Artikel besprechen. Zunächst kommt es darauf an, den Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen Kenntnis zu geben von der für den 8. März geplanten Veranstaltung und ihrer Bedeutung.

Alle organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen sollten ihre Kolleginnen und weiblichen Familienangehörigen darauf aufmerksam machen und sie veranlassen, die Veranstaltungen zu besuchen. Diese sollen dazu beitragen, die Forderung auf gleiches Recht für Mann und Frau zu unterstützen und die Anteilnahme des weiblichen Geschlechts am Befreiungskampfe der Arbeiterschaft zu fördern.

**Die Februarnummer der Zeitschrift Volksfürsorge**

Bringt auf neue Kunde von der erfreulichen, zünftigen Weiterentwicklung des Volksversicherungsunternehmens der deutschen Arbeiter. Im Monat Januar waren im ganzen 12 875 Anträge zu erledigen. Davon lauteten 10 008 auf Kapitalversicherung mit einer Gesamtsumme von 2 484 882 M. Für die Spar- und Rückversicherungen gingen 2531 Anträge ein, wobei durch die letztere 60 315 M. versichert sind. Danach waren zum 7. Juli 1913 bis zum 31. Januar 1914 zu erledigen 87 421 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 15 686 726 M. und einer Rückversicherung von 635 867 M. Diese Entwicklung übertrifft die zur Bekämpfung der Volksfürsorge errichteten Konkurrenzgesellschaften in hohem Maße. Während die sämtlichen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten vom Juni bis zum 31. Dezember 1913 nur eine Versicherungssumme von „mehr als 7 Millionen Mark“ verzeichnen und über die Zahl ihrer Anträge überhaupt nichts sagen, brachte es die Deutsche Volksversicherung A.-G. in der Zeit vom Juli bis zum 31. Dezember 1913 auf 10 200 Anträge mit einer Versicherungssumme von 3 200 000 M. Der Regulator, der in Nr. 5 von „Räten der Volksfürsorge“ (Schwabe), täte also gut, seine kritische „Fürsorge“ seiner „Deutschen Volksversicherung A.-G.“ zuzuwenden.

Diese Nummer der Zeitschrift Volksfürsorge bringt weiter neben Erörterungen über die „Expansion der öffentlichen Lebensversicherung“, der die Bemühung um Rheinland, in der Provinz Sachsen und im Königreich Sachse und die der Sparläsen des Reiches zur Bureaufastierung der Volksversicherung bespricht, eine leicht verständliche Darstellung des Wesens und der Wirkung des Art. 1 der Volksfürsorge. Dem folgt eine geschichtliche Feststellung aus der Zeit der vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der Volksfürsorge, aus der die ungerechtfertigten Verdächtigungen zu ersehen sind, die der Abgeordnete Behrens in einer Druckschrift erhob. Der Aufsatz trägt die Überschrift: „Franz Behrens als Historiker“ und zeigt den geschäftigen „nationalen“ Vorkämpfer in seiner ganzen Würdevolligkeit. Den Nutzen der Volksfürsorge zeigt wieder ein Fall, in dem die Witwe eines Geschäftsführers, der 40 M. Prämie bezahlt hatte und einen tödlichen Unfall erlitt, 94,80 M. ausbezahlt erhielt.

Auch diese Nummer läßt die große Bedeutung der neu geschaffenen Organisation erkennen.

**Gewerbegerichtliches.**

Lohn während der Jubentur. sk. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Die Frage, ob für Arbeiter während der Jubenturaufnahme Lohn zu zahlen ist, hat das Gewerbegericht Offenbach in einer Entscheidung vom 15. Oktober 1913 bejaht. Es verurteilte eine Firma, die einem ihrer Arbeiter, der nach Stundenlohn arbeitete, den Lohn für zwei Jubenturlage nicht auszahlen wollte, zur Bezahlung, und zwar aus folgenden Gründen: Nach § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches behält beim gegenseitigen Vertrag der eine Teil den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn seine Leistung durch einen Umstand unmöglich wird, den der andere Teil zu vertreten hat. Durch das Stillstellen des Fabrikbetriebes am 29. und 30. September 1913 ist nun dem Kläger die ihm obliegende Arbeitsleistung im Dienst der Beklagten unmöglich gewesen. Ursache dieser Unmöglichkeit war die Aufnahme des Jubentars. Daß die Beklagte hierbei unter dem Zwang einer gesetzlichen Vorschrift — § 39 des Handelsgesetzbuches — handelte, ändert nichts an der Tatsache, daß die Stilllegung des Betriebes während zweier Tage eine freiwillige, nur durch freies Ermessen begründete Maßregel war. Diese zweiwöchige Betriebsunterbrechung beruht allein auf dem freien, verantwortlichen Willen der Beklagten; sie bedeutet einen Umstand, den sie bewußt nach ihrem Gutdünken geschaffen hat, den sie also vertreten muß. Sie ist daher verpflichtet, dem Kläger den Lohn, den er an zwei Tagen verdient haben würde, als geschuldete Gegenleistung zu zahlen. Daß der Kläger Stundenlohn erhielt, ist hier nicht von Bedeutung. Er hat zwar im Allgemeinen nur den Lohn für Stunden zu beanspruchen, in denen er gearbeitet hat. § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt ihm aber darüber hinaus auch einen Anspruch, wenn es ihm trotz Arbeitsbereitschaft durch das willkürliche

Verhalten der Beklagten unzulässig gemacht worden ist, Arbeit zu leisten. Die Parteien haben die Geltung dieser gesetzlichen Vorschriften nicht vertraglich festgelegt. Die Arbeitsordnung enthält aber nichts davon, eine besondere Vereinbarung liegt ebenfalls nicht vor. Das Schweigen des Klägers in früheren Jahren, in denen er sich die Lohnzahlung aus Anlaß der Inventur hat gefallen lassen, das Schweigen der übrigen Fabrikarbeiter, die die Lohnzahlung hingenommen haben, kann jedenfalls nicht als vertragliche Vereinbarung gelten, wonach der Lohnabzug zulässig sei. Bei einer derartigen dem Arbeiter nachteiligen Maßnahme kann das Stillschweigen nach Treu und Glauben schlechterdings nicht als Zustimmung, als Einverständnis aufgefaßt werden. Der Anschlag im Fabrikgebäude, wonach am 29. und 30. September nicht gearbeitet wurde, ist für die Frage der Vergütung belanglos; er ist am wenigsten geeignet, eine Vereinbarung hierüber zu ergeben. Da hiernach die Norm des § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter den Parteien gilt, muß die Beklagte dem Kläger die geforderten 8,64 M. zahlen. Das Gericht gibt daher der Klage statt. (Vergleiche Gewerbe- und Kaufmanns-Gericht, 19. Jahrgang, Nr. 3, Seite 195 ff.)

**Arbeiterversicherung.**

Die Operationspflicht des Verletzten. (Nachdruck, auch im Auszuge, verboten.) Ein durch einen Unfall Verletzter, der Schadenersatzansprüche aus dem erlittenen Unfall herleiten kann, muß sich gegebenenfalls einer Operation unterwerfen, wenn begründete Aussicht besteht, daß dadurch seine Erwerbsunfähigkeit vollständig oder teilweise beseitigt wird. Es besteht also insoweit eine Operationspflicht des Verletzten. Wie weit diese geht und unter welchen Voraussetzungen sie eintritt, wird in weitestem Kreise der vorragende Beachtung finden. Es sei deshalb der Reichsgerichtsentscheidungen des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts, denen folgender Tatbestand zugrunde lag: Ein gewisser K. hatte einen Unfall erlitten, durch den ihm der kleine Finger der rechten Hand verletzt worden war. Die beklagte Firma Sch. machte geltend, daß der Kläger K. den Schaden nicht oder doch zum größten Teile nicht erlitten haben würde, wenn er sich den unbrauchbar gewordenen kleinen Finger der rechten Hand ganz oder doch zum Teil operativ hätte entfernen lassen, weil dadurch seine Erwerbsunfähigkeit ganz oder wenigstens teilweise gehoben worden wäre. Das Oberlandesgericht Düsseldorf war auf diesen Einwand nicht eingegangen. Hierüber befragte sich die Revision der Verletzung, auf die nun das Reichsgericht ausführte: In der Rechtslehre ist in der Zeit vor Eintritt der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Meinung herrschend gewesen, es könne niemals einem Verletzten zum Verschulden gerechnet, wenn er mit Rücksicht auf sein freies Recht zur Bestimmung über die Unversehrtheit seines Körpers es ablehne, sich, um den Umfang der Schadenersatzpflicht eines andern zu mindern, einer Operation zu unterziehen. Hierzu haben indessen in neuerer Zeit und namentlich unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches Wissenschaft und Rechtsprechung diese einseitige, lediglich die Rechtslage des Verletzten berücksichtigende Auffassung verlassen. Jenes freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper muß seine Grenzen finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigenfremd oder als nichtiglos, selbsttätige Ausübung der Haftung des Schadenersatzpflichtigen darstellt. Es darf nicht dazu gebraucht werden, um dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefährliche und ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. Das gebietet die Rücksicht auf Treu und Glauben, eines Grundprinzips, unter dem auch die Ausübung des Rechts auf Ersatz eines erlittenen Schadens steht. Daraus ergeben sich folgende Forderungen, die an die Begründung des Einwandes zu stellen sind, der Verletzung habe es unterlassen, durch eine Operation seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen: Zunächst muß die Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlichkeit gesprochen werden kann, das heißt soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen. Damit scheiden alle Operationen aus, die im Gegenfalle zu der bloßen natürlichen Unempfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, weil bei solchen die Möglichkeit tödlichen Ausganges mit Sicherheit trotz sorgfältigster vorzüglicher Unternehmung der Körperbeschaffenheit des Leidenden im voraus nicht auszuschließen ist, wie dies aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ersichtlich ist. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verbunden sein, weil dem Verletzten, der überhaupt nur durch eine von dem Schadenersatzpflichtigen zu deckende Last in die Lage gebracht worden ist, sich besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterwerfen, nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, zu diesem Behufe auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen. Sodann muß die Ausübung der Operation eine beträchtliche Besserung der Verletzten nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit erwarten lassen, also mindestens eine nennenswerte Steigerung oder wenigstens eine sehr erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit. Endlich muß der Schadenersatzpflichtige dem Verletzten zu erlauben gegeben haben, entweder er sei bereit, die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch geeignete Personen zu erlauben oder die Kosten für eine solche vorzutragen, die dann der Verletzte selbst zu erwidern hat. Denn da lediglich der Verletzte oder der sonst für die Folgen der Verletzung Verantwortliche Schadenersatzpflichtig ist, ist der Verletzte, der zu tätigen, soweit möglich, gehandelt, nicht gehalten, um von dem Umfang der Ersatzpflicht des Verletzten zu mindern, auch noch irgendwelche erhebliche Mittel aus seinem Vermögen zur Durchführung einer Operation aufzubringen. Weigert sich einem dieser Anforderungen entsprechenden Forderungen des Schadenersatzpflichtigen gegenüber der Verletzte, so muß die ihm angebotene Operation einwilligend, so erträglich, wenn nicht allerdings nurmehr ein rechtserwarteter Einwand gegen den Schadenersatzanspruch insoweit, als angenommen ist, daß insoweit der Ausübung der Operation die Erwerbsfähigkeit des Verletzten gefährdet oder völlig wiederhergestellt werden kann, und es ist dann dessen Sache, im Wege der Revision die besonderen Gründe darzulegen, die ihn davon abgehalten haben, sich der Operation zu unterwerfen. Das Reichsgericht fügt noch hinzu, daß diese ungenügende Folgen der Operation runder allen Umständen von dem Erwerbspflichtigen mit zu vertreten sind, so daß auch wenn die Interessen des Verletzten gewahrt bleiben. (Urt. vom 11. 30/1913.)

**Arbeitsvertrag, wenn ein Richter der Familie m. v. d. (Nachdruck, auch im Auszuge, verboten.)** § 7 Abs. 2 des Arbeitsvertragsgesetzes verfügt in Uebereinstimmung mit der Reichsversicherungsordnung § 186, daß im Falle der Arbeitsvertragspflicht eines Verarbeiteten, der bisher von seinem Arbeitgeber als Angestellter oder übertragend mitarbeitete hat, für die Angehörigen ein Anspruch in Höhe des halben Lohnes besteht zu zahlen ist. Der Zweck dieser Vorschriften ist der, den Unterhalt der Familie zu sichern, der wichtiger der Unterhaltung des Ernährers ist. Arbeitsvertrag und der sich daraus ergebenden Erwerbsunfähigkeit gegenüber ist. Es fragt sich nun, ob dieses Gesetz auch dann zu gelten ist, wenn unter dem Familienhaupt noch ein anderer Familienmitglied zum Unterhalt beiträgt. Diese Frage, die im Einzelnen nach Lage der Verhältnisse zu prüfen ist, wurde in folgendem Falle gestellt: Der Mann einer aus beiden Ehegatten bestehenden Familie, der im Jahre 1910 M. verstarb, während die Ehefrau 2,15 M. täglich durch Lebensversicherung zum gemeinsamen Haushalt beitrug, mußte nach dem halben Lohnes im Arbeitsvertrag zahlen. Die Frage lautet nun, ob die Frau das Hausgeld zu zahlen, da sie ebenfalls mitarbeitete. Außerdem habe ihr Mann während seiner Krankheit noch zwei Söhne, so daß von dem Mann wesentlichen Beitrag zum Haushalt kommen würde. Die gegen diesen Bescheid beim 1. Zivilsenat des Reichsgerichts 113 Hof eingeleitete Reklamation wurde durch das Reichsgericht im 1. Senat am 11. Februar 1913 abgelehnt, im 2. Senat am 11. März 1913 abgelehnt.

solten während der Krankenhauspflege des Ernährers nicht ohne alle Unterhaltung bleiben. (§ 186 der Reichsversicherungsordnung.) Ein solcher Anspruch bestünde aber auch dann, wenn das Familienhaupt nicht allein, aber doch zum wesentlichen Teile den Unterhalt aufgebracht habe. Daß im vorliegenden Falle die Frau mitverdient habe, ändere an der Verpflichtung zur Gewährung des Hausgeldes nichts. Denn es erhelle ohne weiteres, daß der Wegfall des Verdienstes des Ehemannes die Ehefrau empfindlich getroffen habe. Berücksichtigt werden müsse, daß die Ehefrau nach der Unterbringung ihres Ehemannes im Krankenhaus aus eigenen Mitteln nicht nur die Kosten bestreuen, sondern auch bemüht sein mußte, die Familienunterhaltung und die sonstigen gemeinsamen Einrichtungen zu erhalten, was ihr bei einem länger andauernden Ausfall des Verdienstes ihres Ehemannes jedenfalls schwer gefallen wäre. Der Zweck der Gesetzesbestimmung sei aber der, auch während der Krankenhauspflege des Ernährers die Familie vor Not zu schützen. (Vergleiche Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, Jahrgang 1913/14, Seite 362 ff.)

**Eine Schadenersatzklage gegen eine Gewerkschaft.**

Selbstem einige Gerichte die durch Streitfälle hervorgerufene Schadenersatzpflicht der Gewerkschaften anerkannt haben, mehren sich solche Prozesse, bei denen die Unternehmer sich an dem Vermögen der Gewerkschaften schadlos halten wollen. In einem solchen Prozeß, den die Bauunternehmer W o h n h o f f & D a l m gegen den Zweigverein S a m b u r g des Deutschen Bauarbeiterverbandes führten, wurden am 3. Februar die Kläger mit ihrer Forderung abgewiesen. Der Prozeß ist jetzt dem Verdict 1909 anhängig. Der Tatbestand ist folgender: An den Bauten der Kläger kam es zwischen ihnen und den Steinträgern zu einem Streit über eine Arbeit, die von den Steinträgern verweigert wurde, weil sie nach ihrer Meinung nicht dazu verpflichtet waren. Die Folge war die plötzliche Entlassung der Steinträger. Durch die Entlassung der Steinträger wurden nun auch die Kläger in Mitleidenschaft gezogen. Die Bauten der genannten Unternehmer wurden von der damals noch bestehenden Organisation der Bauhilfsarbeiter gesperrt. Die Kläger schloßen sich auch der Mauer an. Die Steinträger klagten beim Gewerbegericht auf Zahlung des Arbeitslohnes wegen ungerichteter Entlassung. Sie wurden mit ihrer Forderung aber abgewiesen, und auch das Landgericht wies die Berufung als unbegründet zurück.

Inzwischen hatte der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie die Angelegenheit aufgegeben und die Unternehmer beauftragt, daß sie beim Gericht einen Antrag auf Einstellung der weiteren Verurteilung der Sperre stellen sollten. Tatsächlich wurde eine solche gerichtliche Verfügung auch erteilt. Gleichzeitig strengten sie gegen den Zweigverein der Mauer und den der Bauhilfsarbeiter eine Entschädigungsklage an. Die gegen den Bauarbeiterverband erhobene Klage wurde schließlich noch vor der Verhandlung zurückgezogen. Der Schadenersatzanspruch richtete sich also nur gegen die Organisation der Hilfsarbeiter. Die Höhe des Schadens wurde auf 8625 M. nebst den üblichen Zinsen angesetzt. Begründet wurde der Anspruch mit der Behauptung, daß trotz öffentlicher Sperre solche demnach heimlich fortbestehen, und mit dem Hinweis auf die durch die Sperre eingetretene verspätete Fertigstellung der Bauten und den damit verbundenen höheren Ausgaben für Sauerger und den entstandenen Mietverlusten.

Für die erste Behauptung der Unternehmer, nämlich daß die Sperre heimlich fortbestehen, fehlte es an jedem Beweise. Die Sache lag einfach so, daß nach der damaligen, mit einem glänzenden Erfolg für die Unternehmer beendigten Aussperrung Bauarbeiter in Hamburg überall gesucht wurden, und daß deshalb niemand nötig hatte, bei den Unternehmern um Arbeit anzusuchen. Aus diesem Grunde allein blieben ihre Bauten nur mangelhaft mit Arbeitern besetzt. Und eine Verpöfung in der Fertigstellung der Neubauten hatten die Unternehmer ohnedies verschuldet, da sie sich auch an der Aussperrung beteiligt hatten, freiwillig oder gezwungen durch die Unternehmerorganisation. Das Landgericht wies demnach auch die Unternehmer mit ihrer Forderung ab. Indessen das Oberlandesgericht erklärte die Forderung dem Grunde nach für berechtigt. Und das Reichsgericht, an das sich die Beklagten mit einer Revision wandten, verwurft diese. Die Sache ging also wieder an das Landgericht zurück, das den Schaden festzustellen hatte. Darüber waren bereits drei Jahre vergangen. Im Jahre 1913 hatte das Landgericht wiederholt Termine angeordnet und Beweiserhebungen beschlossen, die aber für die Kläger nicht besonders glücklich ausgefallen sind. Am 3. Februar dieses Jahres wurden die Kläger mit ihrer Forderung abgewiesen.

Das Urteil ist zwar noch heraufschaffbar. Aber es ist nicht daran zu zweifeln, daß, wenn die Unternehmer (oder der Reichsverband?) noch einmal Berufung einlegen, auch diese zu ihren Ungunsten ausfallen muß. Die nicht geringen Kosten werden schließlich die Unternehmer zu tragen haben, wenn sie inzwischen nicht vorgezogen haben, nichts mehr zu haben; da ihre Söhne sie gemäß nicht zahlen werden, so werden sie dann dem Deutschen Bauarbeiterverband zahlen von Recht wegen!

**Bekämpfte Gewerkschaftsaktivität.**

In Nürnberg waren die Vertreter des Schneiderverbandes und der Unternehmerorganisation versammelt, um über einen auf zwei Jahre abzuschließenden Vertrag zu beraten. Unter anderem wurde da auch die für die einzelnen Orte zu zahlenden Zuschläge zum Grundlohn festgesetzt. Da die Vertreter sich nicht einigen konnten, wählten die Unternehmer ihre Schlichter. Diese wählten aber zu erwählen war, war die Stärke der Arbeiterorganisation an den einzelnen Orten dabei von wesentlicher Bedeutung. Endlich kam man auch zur Festsetzung der Löhne für die Frankfurter Dorschneider. Die Arbeitervertreter wollten den Vertrag auch für die Schneiderinnen erneuern. Dem widersetzte sich jedoch die Unternehmer mit dem Hinweis, daß in Frankfurt nur eine sehr geringe Zahl von Arbeiterinnen organisiert ist. Stimmt es wurde die Entscheidung, als ein Unternehmer in Schlichter treiben wollte. Die Arbeiterinnen entschieden schließlich, daß bei voller Anerkennung des Vereinigungsrechtes und dessen Geltung dem Unternehmerverband die gewöhnliche Verpflichtung obliege, auch für die in der freien Gewerkschaft organisierten Arbeiterinnen einen Vertrag abzuschließen. Es fragte sich aber, ob in Frankfurt bereits die nötigen tatsächlichen Unterlagen vorhanden seien, um einen Tarifvertrag nicht nur zu schaffen, sondern auch in wirksamer Weise zur Durchführung zu bringen. Nach Ansicht der Unterbreiter sind diese Grundlagen zurzeit noch nicht vorhanden. Es besteht die Gefahr, daß ein möglicherweise abgeschlossener Tarifvertrag mangels eines hinreichenden persönlichen Wirkungskreises völlig in der Luft hänge. Die Tatsache, daß in dem bisherigen Verträge Lohnsätze für Arbeiterinnen bereits enthalten waren, wäre demnach nichts anderes, wenn die Aufnahme dieser Lohnsätze sei ohne genügende Grundlage und ohne Prüfung der Einzelheiten erfolgt und beide Parteien hätten zugestimmt, daß die Verantwortung über die Arbeiterinnen nicht durchgesehen werden konnte. Die Anerkennung des Grundgesetzes der nachgeschickten Verpflichtung des Vereinigungsrechtes führt nun selbst dazu, daß in ähnlicher Zeit, sobald sich die Verhandlung gebietet haben, auch für die organisierten Arbeiterinnen ein Tarifvertrag abzuschließen ist. Bei der Entstehung des Tarifvertrages, der notwendig alle seine Vertragspartner wissen muß, muß die Einbeziehung der Arbeiterinnen einer eingehenden neuerlichen Prüfung unterzogen werden, und es ist nicht anders für die Arbeiterinnen Tarifverträge abzuschließen. Zugleich muß es Aufgabe jeder Organisation sein, die nötigen Grundlagen zu schaffen, das ist eine gewichtige Aufgabe für die Arbeiterorganisationen, die Schlichter endlich von dem Orte zu streifen. Aber nicht nur für diese gilt die Ermahnung, sondern auch die Arbeiter und Arbeiterinnen aller anderen Berufe müssen sich für die Sache einsetzen.

In allen Berufen, wo die Unternehmer behaupten, es sei nicht möglich, Tarifverträge abzuschließen, liegt es nur an den Arbeitnehmern selbst, die Möglichkeit herbeizuführen. Die Unmöglichkeit beruht nicht auf der Arbeiter nur darauf, daß sie sich noch immer nicht in genügender Zahl ihren Gewerkschaften angeschlossen haben. Das sollten sich auch die fernstehenden Kollegen in der Metallindustrie merken.

**Paris-Verfall.**

Als erste gewerkschaftliche Organisation wird unsere Verwaltungstelle Köln in diesem Jahre eine vierwöchige Reise nach Paris unternehmen. Die Abfahrt nach Paris soll am 29. August abends zwischen 10 und 11 Uhr erfolgen. Rückkehr nach Köln am Donnerstag dem 3. September morgens 7 Uhr. Der Preis für erstklassige Verpflegung und Logis sowie Wagenfahrten in Paris und nach Versailles, Dampferfahrt auf der Seine, einschließlich sämtlicher Eintritts- und Fringegebühren, beträgt höchstens 75 M. Es werden außer den Hauptveranstaltungen in Paris am Sonntag dem 30. August auch die Wasserspiele in Versailles besucht; ferner ist ein Festabend mit den deutschen Genossen in Paris geplant. An dieser Reise, die großen Anlauf in Köln gefunden hat und deren Kostenpunkt durchaus nicht hoch ist, können sich auch Genossen aus anderen Städten beteiligen, doch müssen diese sich möglichst bis zum 1. März anmelden. Um den Teilnehmern die Aufbringung der Mittel zu erleichtern, hat die Verwaltungstelle Sportarten und Spardosen im Werte von 3 M. herzustellen lassen. Sollten Genossen durch besondere Umstände im letzten Augenblick verhindert sein, sich an der Sonderfahrt zu beteiligen, so verfallen von dem gesammelten Gelde nur 3 M. für allgemeine Unkosten.

**Die Werkzeugmaschinenindustrie und die Werkbundaussstellung.**

Das Literarische Bureau der Deutschen Werkbundaussstellung lautet uns folgendes: Die Deutsche Werkbundaussstellung Köln 1914 ist eine umfassende Heerschau edler deutscher Arbeit. Kein einziges Gebiet auf dem unendlichen Felde des deutschen Gewerbestrebes ist ausgeschlossen und keines soll sich ausschließen. Eine Industrie sei aber besonders auf die Werkbundaussstellung in Köln aufmerksam gemacht, nämlich unsere deutsche Werkzeugmaschinenindustrie. Diese Ausstellung bietet gerade für kleinere und kleinere Werkzeugmaschinen, die schon aus räumlichen Gründen hier hauptsächlich in Frage kommen dürften und zu deren Herstellung die Zeit von wenigen Monaten ausreichen würde, eine in Fabrikantenkreisen noch bei weitem nicht genügend bekannt gewordene Gelegenheit. Die besondere Zweckmäßigkeit dieser Ausstellung für die Werkzeugmaschinenindustrie ergibt sich aus dem ganzen Charakter des Unternehmens, das auf einen Messebesuch von Gewerbetreibenden aller Art mit Sicherheit rechnen kann. Endlich läßt auch der jegliche Geschäftsgang im Werkzeugmaschinenzweig, worüber der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken in seiner jüngsten Schilberung der Marktlage berichtet hat, den Werkzeugfabriken gegenüber mehr Nutzen zur Inrentierung besonders sorgfältig gearbeiteter Maschinen. Das ist aber insofern von wesentlicher Bedeutung, als bei dieser Ausstellung vor allem auf die Form der Maschine entscheidendes Gewicht gelegt wird. Das gerade die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie in dieser Beziehung besondere Leistungen aufzuweisen hat, bedarf nicht der Betonung. Die Werkzeugmaschinen gehören deshalb auch in erster Linie auf diese Ausstellung, deren Aufgabe es ist, dem In- und Auslande die Fortschritte der deutschen gewerblichen Arbeit während der letzten Jahrzehnte sowohl hinsichtlich der Qualität, als auch besonders hinsichtlich der guten Form ihrer Erzeugnisse vor Augen zu führen. Dabei soll geachtet werden, wie das bewußte Streben nach einer guten und geschmackvollen Formgebung nicht nur im Schmuckgewerbe, sondern auch in der Industrie und Technik Deutschlands immer bewußter gutartige tritt und wie die Technik bemüht ist, auch die Werkzeuge und Maschinen zu liefern, die dem Kunsthandwerker und Kunstindustriellen es ermöglichen, die Handarbeit durch die Maschinenarbeit zu ersetzen, ohne daß dabei ihre Erzeugnisse an Schönheit der Form und des Ausdrucks zu verlieren brauchen. Neben Maschinen dieser Art, unter denen naturgemäß die Werkzeugmaschinen die Hauptrolle spielen, handelt es sich auch darum, Beispiele moderner Maschinenformen zu zeigen und dem weiteren Publikum zum Anschauen zu bringen, welches Maß von Schönheit die Technik auch aus sich selbst heraus zu entwickeln vermag. Die Ausstellung soll weniger durch die Menge, als durch die Ausbreitetheit der zugelassenen Stücke wirken. Eben durch diese Auswahl wird das einzelne Ausstellungsobjekt besondere Beachtung finden. Mit der Deutschen Werkbundaussstellung wird eine Erweiterung des Absatzes deutscher Qualitätsware auf dem Weltmarkt erreicht und daraus eine wesentliche Förderung des deutschen Gewerbes erhofft. Dadurch dürfte die Werkbundaussstellung auch der deutschen Maschinenindustrie zum Nutzen gereichen.

Zur Ausstellung eignen sich sowohl Maschinen zur Holzbearbeitung wie zur Eisenbearbeitung. Das Fabrikgebäude, in dem sie zur Ausstellung gelangen, hat 3000 Quadratmeter Grundfläche. Es ist mit elektrischer Kraftanlage versehen, die die Vorführung der Maschinen im Betrieb ermöglicht, wodurch den zahlreichsten Besuchern aus gewerblichen Kreisen Gelegenheit gegeben wird, die Tätigkeit und Wirksamkeit der ausgestellten Maschinen zu beobachten und zu prüfen. Es kann daher dem deutschen Werkbundaussstellung in Köln zu beteiligen, um auch bei diesem Anlaß die von ihm erreichte hohe Stufe seiner Leistungsfähigkeit dem In- und Auslande vor Augen zu führen.

**Wieder ein Opfer der Streikbrecherhüter.**

Am 9. Februar kam aus Tettschen in Böhmen die Schredenskunde, daß der berüchtigte Streikbrecheragent Keiling (siehe sein Vorkostenverzeichnis, worin es von Stuppel, Betrug und Diebstahl nur so wimmelt, in Nr. 4, Seite 30) den dortigen Vertrauensmann der ausgesperrten Bauarbeiter, Genossen Johann Solinger, niedergeschossen hat. Am folgenden Tage ist Solinger gestorben. Auger seiner sechsstöpfigen Familie betrauern ihn die organisierten Arbeiter Österreichs und Deutschlands. Auf die Einzelheiten dieser tragischen Tat brauchen wir hier nicht einzugehen, denn die Tagespresse hat ausführlich genug darüber berichtet. Nur das eine wollen wir noch ausdrücklich feststellen, daß Solinger mit dem Mordbuben nicht das allgerichtigste zu tun gehabt hat. Solinger sprach mit einem, der zu der „Bare“ dieses modernen Seelenverkäufers gehörte. Keiling jaß unbeschäftigt dabei, fürchtete jedoch, wie in einem Ständlohn zu kommen und sich mit einer Reichhaltigkeit draußlos, die in Deutschland eben wohl nur unter berufsmäßigen Streikbrechern und Streikbrecherhütern zu finden ist, bei den Leuten, denen infolge des Geschickes nach „neue Schuß für Arbeitswillige“ der Bahn großzügig worden ist, sie dürften draußlos sitzen und stehen, wie ihre verkommene Einbildung es ihnen eingibt. Wie ruhig die Leute waren, die Zeugen dieser Schandtat werden mußten, geht daraus hervor, daß sie sich gegenseitig ermahnten. Keiling nicht anzurufen. Er wurde dann verhaftet. Wir werden ja nun sehen, ob das österreichische Gericht den famosen Begrüß der „Putzmittelwerke“ ebenfalls kennt, der in Deutschland schon wiederholt eine Rolle gespielt hat. Ob Keiling nun schwer bestraft wird oder nicht, das wird seine Tat nicht bessern, sein Opfer nicht wieder lebendig machen. Jetzt ergeht sich aber die Frage: Soll das so weitergehen? Sollen Gewohnheitsbrecher, wie diese Keiling, eine solche „wichtige“ Rolle spielen dürfen? Sollten die Behörden sie nach wie vor in ihren besonderen Schuß nehmen? Wir kennen Keilings Vorleben nicht genug, um beurteilen zu können, ob es ihm nach seinen ersten Gefängnisstrafen nicht doch möglich gewesen wäre, unter entsprechender Nachhilfe wieder zu einem ehrlichen Arbeiter zu werden. Der aber einmal soweit gekommen ist, wie dieser Keiling, der sollte mindestens nicht bewaffnet umherlaufen dürfen. Da haben die Behörden die Pflicht und Schuldbiligkeit, dafür zu sorgen, daß solche Burden unwiderrlich gemacht werden. Statt dessen sehen

Wir aber, daß Stellung ungehindert einem „Gewerbe“ nachgehen dürfte, bei dem er mehr als anderswo die Möglichkeit hat, der Menschheit gefährlich zu werden. Das ist ein Skandal, der zum Himmel schreit! Wie lange soll das noch weitergehen? Etwas solange, bis ein solcher Schandbube einen Unternehmer, einen Schachmattmacher oder einen von ihnen wohlverdienten Prekursor umbringt? Wir sind unter allen Umständen dagegen, daß Menschen getötet werden, sei es auf „gesetzliche“, sei es auf irgend welche andere Weise. Wenn aber einmal die Waffe eines Streikbrechers oder eines Streikbrecher-Verkleideten sich mit Erfolg gegen so einen blindwütigen Schachmattmacher oder einen anderen Schreier nach „Arbeitswilligen“ kehren wird, dann werden wir es nicht bedauern. Diese Leute haben viel auf dem Gewissen und sie trifft die Schuld auch an diesem Mord!

**Die Mörder geächtet werden.**

Voriges Jahr streikten in Nürnberg die Pinselarbeiter. Aus allen Richtungen kam das Streikbrechergeheul, selbstverständlich unter sorgfältiger Schutze der Polizei. Darunter befand sich auch der frühere Feigler und spätere Gastwirt Feigler aus Regensburg. Dieser glaubte, einige Tage nach Beendigung des Streiks auf dem Wege nach der Arbeitsstätte fotografiert worden zu sein und fing nachher im Betriebe an, die organisierten Arbeiter aufs unflätigste zu beschimpfen, bis es schließlich einigen älteren Arbeitern zu dumm wurde und sie ihm einige Tische gaben, wozu sie sich um so mehr berechtigt glaubten, als Feigler gegen sie eine drohende Haltung eingenommen hatte. Nunmehr zog Feigler seinen Revolver und schoß blindlings auf unbestimmte Arbeiter. Auch ein Werkmeister kam in Gefahr. Daß niemand verletzt wurde, war nicht sein guter Wille. Was Wunder, daß Feigler schließlich entlassen wurde und eine gehörige Tracht Prügel besah! Nun über wurde nicht dieser gemeingefährliche Bursche auf die Anklagebank gebracht, sondern fünf organisierte Arbeiter, von denen zwei an der Sache gänzlich unbeteiligt waren. Es wurden viele Zeugen aufgebaut. Jedoch schon die von der Anklagebehörde geladenen Belastungszeugen machten derartige Angaben, daß der Amtsanwalt die Anklage fallen lassen mußte, ehe noch die von der Verteidigung geladenen Entlastungszeugen vernommen waren. Ein Vorarbeiter, der den arbeitswilligen Revolverbesitzer in seiner Abweisung hatte, schilberte diesen als unfähigen und unzuverlässigen Arbeiter, vor dem der Zeuge sich fürchtete. Der Arbeitswillige sei ein ganz zotiger Mensch, von dem schon früher bekannt war, daß er stets einen Revolver trug. Unter diesen Umständen mußten die Angeklagten natürlich freigesprochen werden. Der gemeingefährliche Feigler aber durfte trotz seiner Totschlagsverurteilung frei ausgehen. Selbstverständlich wollen wir nicht sagen, daß die Polizei und die Gerichte die Absicht hätten, solche für ehrliebe Arbeit untüchtigen Menschen zu Schandstaten zu ermuntern; die Behandlung aber, die diesen bei ihnen stellenweise widerfährt, ist in hohem Maße geeignet, bei solchen Leuten den Wahn hervorzuufen, daß sie sich ungestraft alles erlauben könnten, und das ist ein Zustand, der dringend Abhilfe erfordert.

**Noch ein Beispiel vom „Arbeitswilligen“.**

Als im Juli vorigen Jahres auf der Vulkanwerk in Samburg gestreikt wurde, arbeitete der Maschinenführer Karl Ulrich nicht seinen Söhnen Emil und Dito und sein Schwager Johann Walter Schreier mit. Am 31. Juli soll der Schlosser L. sich gegen sie der verurteilten Missetat schuldig gemacht haben. Darüber wurde am 9. Februar vor dem Schöffengericht verhandelt. L. soll dem Gericht einen Schlag in den Rücken gegeben haben. Auch Vater Ulrich wollte einen Schlag erhalten haben. Darauf schloß er los und trat ins Antlitz. Schon in einer früheren Gerichtsverhandlung wurde festgestellt, daß Ulrich 1906 in Stuttgart wegen Minderjährigkeit zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und noch jetzt unter Polizeiaufsicht steht. Bei dieser Verhandlung gab er nur diese Strafe zu, bestritt aber unter Eid, noch mehr bestraft worden zu sein. Als der Amtsrichter ihn jedoch ernstlich auf die Folgen des Meineids aufmerksam machte, gab er noch zwei weitere Gefängnisstrafen zu.

In diesem Falle erhielt der Angeklagte drei Wochen Gefängnis und dem Revolverbesitzer geschah nichts. Der Vorsitzende sagte, wenn man auch auf die Aussage des alten Ulrich nicht viel Wert lege, so stehe doch fest, daß L. den Gehirnschlag sowohl als auch den Ulrich gefolgt habe. Die Situation sei äußerst bedrohlich gewesen, so daß man wohl dem Zeugen das Recht zugeben müsse, von seiner Waffe Gebrauch zu machen und zu schießen. Ulrich habe nach Ansicht des Gerichts in echter Notwehr gehandelt. Da die Arbeitswilligen in der Minderheit seien, mußten sie geschützt werden. Der Angeklagte bei dem Vorfall selbst schon einen körperlichen Schaden davongetragen habe, sei nur auf eine Gefängnisstrafe von drei Wochen erkannt worden. — Daß man sich unter solchen Umständen noch darüber wundern, wenn immer mehr Streikbrecher sich nach der „Regel“ richten: Wir Arbeitswilligen dürfen einen Totschlag tun?

**Ein Ehrenmitglied der Gelben.**

In Sommerda hatten drei Mitglieder unseres Verbandes mit dem 18. Jahre alten Gründer eines gelben Werkvereins, namens Mauler, Streit bekommen, wobei der letztere einige unehrenhafte Pünktchen davontrug. Die Sache kam zur Anzeige und die drei Arbeiter wurden zu vier und fünf Wochen Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten Berufung ein, weil es ihnen zu hart erschien. Daselbst tat aber auch der Bürgermeister, der zugleich den Posten eines Anwalts beim Amtsgericht zu Sommerda bekleidet. Ihm erschien das Urteil natürlich als zu milde. So kam die Sache vor die Erfurter Berufungskammer. In der Berufungschrift, wie auch in der schriftlichen Urteilsbegründung des Schöffengerichts wurde es so dargestellt, als handele es sich um die Wichtigtuerei der Angeklagten, die als „Sozialdemokraten“ bezeichnet wurden, die „patriotischen Arbeiter“ einzuschüchtern, damit sie nicht dem „vaterländischen Verein“ beitreten würden. Dabei hatte es sich um nichts anderes gehandelt, als um eine gewerkschaftliche Streiterei. Verständlicher wird jedoch die Berufung, wenn man bedenkt, daß der Bürgermeister und Amtsanwalt Ehrenmitglied des gelben Vereins ist. Auch der Erfurter Staatsanwalt glaubte an die politische Heuchelei und beantragte Erhöhung der Strafe auf je zwei Monate. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Desmair, stellte zunächst das eigentümliche Verhältnis fest, daß der Bürgermeister und Amtsanwalt zugleich auch Ehrenmitglied des gelben Vereins sei, ja gerade dieser Umstand, so sagte der Amtsanwalt selbst, müsse die Begründung seiner Berufung erklären. Dann bezeichnete der Verteidiger es als eine edauerliche Unkenntnis, wenn im Gerichtssaal Gewerkschaft und sozialdemokratische Partei in einen Topf geworfen werden und wandte sich dagegen, daß, wie er aus der amtswalklichen Berufungsbegründung entnehmen müsse, Angeklagte nach ihrer politischen Parteugehörigkeit beurteilt würden. Die Angeklagten seien Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der sich die Lösung der sozialen Lage seiner Mitglieder zur Aufgabe mache. — Das Gericht verwurft beide Berufungen an.

**Vom Ausland.**

**Osterreich.**

Ueber das Sorgenjahr 1913 veröffentlicht der Oesterreichische Metallarbeiterverband einen vorläufigen Bericht. Dieser berichtet recht anschaulich, wie schwer die Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie wirkte

und welche Folgen die Arbeitslosigkeit für den Metallarbeiterverband hatte.

Wie groß die Arbeitslosigkeit im Berichtsjahre war, geht unter anderem auch daraus hervor, daß von den 16 000 Wiener Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes im Jahre 1913 nicht weniger als 15 570 Arbeitslosefälle gemeldet waren, während im Jahr 1912 die Zahl der Arbeitslosenfälle Wiener Metallarbeiter nur 14 394 und im Jahre 1911 12 219 betragen hatte. Noch deutlicher wird der Umfang der Arbeitslosigkeit, wenn man die Arbeitslosen Tage zählt; deren Zahl betrug im Jahre 1913 594 194, im Jahre 1912 301 788 und 1911 nur 257 699. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit war im Berichtsjahre 38 Tage für jeden Arbeitslosen.

Die stetig wachsende Arbeitslosigkeit stellte an die Gewerkschaften hinsichtlich der Unterstufungen weit größere Anforderungen als in den früheren Jahren. Der Oesterreichische Metallarbeiterverband mußte große Summen aufbringen, um den Mitgliedern zunächst die durch das Statut gewährleisteten Unterstufungen leisten zu können und durch außerordentliche Unterstufungen an Ausgesteuerte nur einigermaßen die furchtbaren Folgen der Massenarbeitslosigkeit zu lindern. Die ordentlichen Mittel reichten nicht aus, um allen Anforderungen nach Unterstützung entsprechen zu können, der Verband sah sich darum genötigt, durch Schaffung eines Notstandsfonds in der Höhe von 100 000 Kronen aus den Vorbeständen der Zentrale und der Ortsgruppen Vorkehrung zu treffen, um den Mitgliedern, die ausgesteuert waren und auch außerordentliche Unterstützung keinen Anspruch mehr hatten, doch noch einigermaßen Unterstützung zu gewähren zu können. Im Jahre 1913 hat der Oesterreichische Metallarbeiterverband für Unterstützung an Arbeitslose in Form der ordentlichen sowie der außerordentlichen Unterstützung, ausschließlich der Kranken- und Hinterbliebenenunterstützung die Summe von 740 906,81 Kronen ausbezahlt.

Wie verhältnismäßig groß diese Ausgabe ist, zeigt der Vergleich mit den früheren Jahren; im Jahre 1911 betrug die Gesamtausgabe an Arbeitslosenunterstützung 496 000 Kronen, im Jahre 1912 506 000 Kronen. Die großen Unterstützungsausgaben verurteilten im Berichtsjahre ein Defizit des Metallarbeiterverbandes von rund 130 700 Kronen.

Erfreulich ist, daß trotz der großen Erschütterung des Wirtschaftslebens der Metallarbeiterverband seinen Mitgliederstand nicht nur erhalten konnte, sondern daß es ihm gelang, ihn noch zu erhöhen. Der Mitgliederstand stieg von 60 977 am 31. Dezember 1912 auf 62 698 am 30. November 1913. Die Endzahl vom Jahresabschluss liegt noch nicht vor, doch dürfte sie gegenüber der des November nicht sehr abweichen, so daß man wohl mit einem Gewinn von 1500 Mitgliedern rechnen kann. Die Auflage der Fachblätter hat sich im Berichtsjahre nicht geändert. Sie betrug beim Oesterreichischen Metallarbeiterverband 57 000 Exemplare, Kovodelnik (tschechisch) 9500, Metallowec (polnisch) 2300 und Metallurgico (italienisch) 2000 Exemplare. Die Entmilderung der Organisation bringt es mit sich, daß ein immer größer werdender Beamtenstab notwendig wird, um die Geschäfte zu betreiben. Gegenwärtig zählt der Metallarbeiterverband 14 Sekretariate und 4 Redaktionen mit 63 angestellten Personen. Davon entfallen auf die Zentrale 29, auf die Fachblätter 10 und auf die Bezirkssekretariate 24 Angestellte.

Mit Genehmigung weicht der Metallarbeiterverband am Schlusse seines Berichtes darauf hin, daß es ihm gelungen ist, trotz der Unannehmlichkeiten der Zeit manchen Erfolg auf dem wirtschaftlichen Kampffeld zu erzielen. Er kann mit Berechtigung sagen: „Der Oesterreichische Metallarbeiterverband hat durch sein Wirken und seine Leistungen in der Zeit der schwersten wirtschaftlichen Notlage sich als wirksamster Schutz der Metallarbeiter erwiesen.“

Weniger günstig hat, besonders was die Mitgliederzahl anbelangt, der Zentralverein der Eisenarbeiter abgesehen. Er verlor 800 Mitglieder. Ebenso wie der Metallarbeiterverband war auch die Organisation der Eisenarbeiter im Berichtsjahre zu ungewöhnlich großen Unterstützungsausgaben gezwungen. Die Einnahmen betragen 154 292,73 Kr., die Ausgaben 195 727,70 Kr. Es ergibt sich somit ein Defizit von 41 434,97 Kr. An Unterstützungen wurden 86 765,97 Kr. ausbezahlt, gegen 23 390,64 Kr. im Jahre 1912. Die Summe der Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung — die Krankenunterstützung ist in die obige Zahl nicht mitgerechnet — ist also gegenüber dem Vorjahre um das Dreifache gestiegen! Man ersieht daraus wieder, welche ungewöhnlich großen Schwierigkeiten die österreichischen Gewerkschaften gegenwärtig zu überwinden haben.

Der Verein der Schmiedeeisen-, Gold- und Silberarbeiter hat seinen Mitgliederstand von 2270 behauptet. Die Einnahmen im Berichtsjahre betragen 49 562 Kr., denen Ausgaben in der Höhe von 52 186 Kr. gegenüberstehen, davon für Unterstützungen 27 259 Kr., für Bildungszwecke 9850 Kr. etc. Der Vermögensstand in der Zentrale hat um 2624 Kr. abgenommen und betrug Ende Dezember 109 300 Kr. Der Streikfonds wird besonders veraltet und ist in dieser Summe nicht enthalten. Ebenso wie in den anderen Branchen der Metallindustrie zeigen sich auch in der Edelmetallindustrie die Unternehmer schamacherischer als in früheren Jahren. Um in der Zukunft gerüstet zu sein, hat deshalb die Arbeiterchaft dieser Branche beschlossen, vom 1. Februar 1914 an den Beitrag für den Widerstandsfonds von 30 Heller auf 50 Heller in der Woche zu erhöhen. Dieser Beschluß zeigt von dem Verständnis, das die Arbeiter der Edelmetallindustrie für den gewerkschaftlichen Kampf besitzen.

Im besten hat sich von den Metallarbeitergewerkschaften der Zentralverband der Maschinenisten und Feigler gehalten. Er erhöhte seinen Mitgliederstand um 681 und sein Vermögen stieg von 73 500 Kr. auf 88 000 Kr. Auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Kampfe gelang es dem Zentralverband der Maschinenisten und Feigler, einige bemerkenswerte Erfolge zu erzielen. Die österreichischen Metallarbeitergewerkschaften waren im Jahre 1913 vor ganz außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen gestellt. Man darf wohl hoffen, daß das begonnene Jahr bessere Wirtschaftsverhältnisse bringen und damit einen neuen Aufschwung der gewerkschaftlichen Organisationen möglich machen wird.

**Schweiz.**

2000 Uhrenarbeiter angesperrt! In Grenchen (Kanton Solothurn) sind am Samstag dem 7. Februar von den dortigen Uhrenfabrikanten 2000 Arbeiter ausgesperrt worden. Der Kampf nahm seinen Ausgang in der Uhrenfabrik von Michel. Dort waren 4 Dekoupeurs (Stanger von Stahl- und Messingteilen mit automatischen Maschinen) beschäftigt, einer im Akkord und drei im Tagelohn zu 5,50 bis 8 Fr. Es sollte nun ein zweiter Arbeiter ebenfalls im Akkord arbeiten, ohne daß ihm aber die Akkordlöhne mitgeteilt worden wären. Als auch die anderen beiden Arbeiter erklärten, im Akkord arbeiten zu wollen, da sie mit dem Tagelohn von 5,50 Fr. (1,40 A.) doch nicht existieren könnten, arbeiteten alle vier Dekoupeurs zusammen einen Akkordlohn aus und überreichten ihn dem Fabrikanten, der ihn aber nicht einmal zur Kenntnis nahm, sondern als drohiger „Verr im Hause“ erklärte: „Das geht nicht, wenn es euch so nicht paßt, so könnt ihr in 14 Tagen gehen!“ Und sie gingen denn auch, da weitere Verhandlungen resultatlos blieben. Es gingen dann auch die anderen zür 140 Arbeiter der Fabrik, die überdies nachträglich erklärten, daß die Firma Michel für die Uhrenfabrik von Rieger & Stübli in Solothurn, wo die Arbeiter im Streik für ihr Koalitionsrecht stehen, Streikarbeit geleistet hatte.

Kun erklärten sich die übrigen Grenchener Uhrenfabrikanten, mit Ausnahme der Firma Schmid, mit Michel solidarisch und griffen zum Mittel der Aussperrung. Offenbar richtet sich diese über den Fall Michel hinaus gegen die Arbeiterorganisation, die diesen Uhrenfabrikanten schon immer ein Dorn im Auge war und ist. In Grenchen und Umgebung ereigneten sich in den letzten drei Jahrzehnten mehrmals große und lange Kämpfe um das Koalitionsrecht, das den proteigen Farbverus (Gewerkschaften) von Uhrenfabrikanten aufs Heftigste verhaßt ist. Sie möchten wohl gern eine kraft-

und Charakterlose gelbe Prätorianergarde (kapitalistische Leibgarde) haben, aber es ist zu erwarten, daß der Uhrenarbeiterverband auch diese neueste kapitalistische Machprobe erfolgreich bestehen wird. — Auch in Chaux-de-Fonds und Locle stehen Uhrenarbeiter im Streik, und zwar in der Schalenfabrik „Urea“. Die Fabrikleitung wollte eine neue Arbeitszuteilung einführen, wogegen die Dekorateure, Gullotseure und Uhrmacherarbeiter protestierten. Als den Wünschen auf Beibehaltung der bisherigen Arbeitszuteilung nicht Rechnung getragen wurde, traten 120 Arbeiter der genannten Fabrik in Chaux-de-Fonds und etwa 20 in Locle in den Streik, denen sich später familiäre organisierten Arbeitskräfte angeschlossen.

Bern. Wegen Mangelregelung organisierter Arbeiter streiken die Arbeiter der Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen von Fritsch Marti, A.-G. in Bern. Zugang ist streng ferngehalten.

**Rußland.**

W. M. Der Monat Januar stand in Rußland wieder im Zeichen der großen Aufregung unter den Arbeitern. Diese fand ihren schärfsten Ausdruck in der gewaltigen eintägigen Arbeitsniederlegung am 9./22. des verfloßenen Monats, dem Tage der neunten Weiberkehr des „roten Sonntags“ von 1905. Wie gewöhnlich, war auch diesmal Petersburg der wichtigste Schauplatz der Ereignisse. Nach den polizeilichen Angaben streikten an diesem Tage 110 000 Arbeiter, die Arbeiterpreise zählte jedoch über 140 000 Streikende, die sich auf die verschiedensten Berufe so verteilten: Metallarbeiter 74 880, Textilarbeiter 24 030, Lederarbeiter 10 416, Buchbinder 9405, Tabakarbeiter 8100, Holzarbeiter 3601, Bäcker und Konditoren 2200, Eisenarbeiter 1225, Gold- und Silberarbeiter 1327, übrige 4500. Wie man sieht, stellten die Metallarbeiter den überaus größten Teil der streikenden Genossen. Und wenn man in Betracht zieht, daß die Gesamtzahl der Petersburger Metallarbeiter sich auf rund 86 000 beläuft, so kommt man zum Schluß, daß etwa 87 Prozent aller Metallarbeiter der Reichshauptstadt sich an der Arbeitsniederlegung beteiligten. Die Lebenkette beschränkte sich natürlich nicht auf Petersburg. Besonders stark war die Beteiligung an ihr in Moskau, wo 80 000 Proletarier die Arbeit einstellten, in Minsk dagegen war die Beteiligung ziemlich schwach, die Zahl der Streikenden überstieg nicht 10 000. Arbeitsniederlegungen wurden auch aus mehreren Provinzialstädten gemeldet.

Diese Ereignisse fielen mit einer Trauerkunde zusammen, die aus den sibirischen Wäldern kam. In Schita — einer der abgelegensten Städte von Ostibirien — wurde der Genosse Peter Schidneff vom Herzschlag getroffen. Peter Schidneff war ein Mechaniker des großen Kanonenwerkes von Obuchowsky (in der Nähe von Petersburg) und spielte eine gewaltige Rolle in der Arbeiterbewegung der Reichshauptstadt während der Revolutionzeit von 1905/06. Schidneff war kein Singsänger, der in den Volksversammlungen große Reden hielt und danach für keine mühsame Tagesarbeit zu gebrauchen ist. Im Gegenteil. Er war immer sehr ruhig und schüchtern, leitete mit großem Geschick die Bewegung der aufgeregten Massen und sorgte vor allem für die gute Organisation der proletarischen Kräfte. Sein Einfluß auf die fünfzehntausendköpfige Menge der Arbeiter vom Obuchowsky-Werk war groß, er war dort der erste Mann und die Werkleitung mußte in den kritischen Tagen der Revolution mit ihm wohl oder übel rechnen. Als nach dem Aufstand vom 9./22. Januar 1905 die Regierung das Proletariat zu beschwichtigen suchte und unter dem Vorbehalt des Senats v. Schidlowsky eine Kommission aus den Vertretern der Petersburger Arbeiterchaft „zur Untersuchung der Ursachen der Unzufriedenheit“ wählen ließ, kam in die Kommission vom Obuchowsky-Werk (und dies galt damals als das fortgeschrittenste in Petersburg) der Genosse Schidneff. Und als im Oktober 1905 in der Reichshauptstadt der berühmte Arbeiteraufstand entbrach, entfaltete das Obuchowsky-Werk dazu wieder den Genossen Schidneff. Im Arbeiterrat, der nach dem großen Oktobergeneralstreik zeitweilig die Rolle einer provisorischen Regierung spielte, war der Genosse Schidneff sehr bald in den Vordergrund geschoben und schließlich in den eigenen Ausschuß gewählt worden.

Aber nicht bloß die Arbeiterschaft brachte dem Genossen Schidneff Ehre und Respekt entgegen, das mußten auch die damaligen Regierungsmänner — vor allem der berühmte Premierminister Graf Witte — tun. Am 17./30. Oktober 1905 verhaftete die Polizei am Kazanplatz zwei Mitglieder des Arbeiterrates, die dorthin kamen, um dem Beschluß des Rates zufolge eine Massenversammlung unter freiem Himmel zum Auseinandergehen zu bewegen. Der Arbeiterrat erließte darin eine gefehlwidrige und herausfordernde Sendung und entwarf eine Abordnung von drei Mitgliedern, darunter den Genossen Schidneff, an den Grafen Witte, um die Freilassung der Verhafteten zu verlangen. Die Abordnung wurde vom Premierminister empfangen und ihre Forderung nach der freitragenden Rede Schidneffs befriedigt: Die Verhafteten wurden sofort freigelassen. Einige Tage später erschien der Führer der Obuchowsky-Arbeiter wieder bei dem Grafen Witte und verlangte im Namen des Arbeiterrates das Zurückziehen der Polizei und Soldaten während einer Trauermanifestation, die das Petersburger Proletariat bei dem Begräbnis der Opfer der Revolution plante. Der Premierminister verhielt sich diesmal sehr zweideutig und sandte die Vertreter des Arbeiterrates an den damaligen Oberbefehlshaber von Petersburg, General Treppoff. Schließlich wurde von der Veranstaltung der Manifestation Abstand genommen.

Neben der politischen Tätigkeit entfaltete Schidneff auch eine regere gewerkschaftliche. Er leitete alle Lohnbewegungen und Streiks im Obuchowsky-Werk, stand an der Spitze des Arbeiterrates, der zu der Zeit in der Fabrik allmächtig war, und wirkte energisch für Gründung einer Gewerkschaftsorganisation nach dem westeuropäischen Muster. Es war ihm nicht beschieden, deren Entstehung mitzumachen. Aber er gehörte zweifellos zu den geistigen Vätern des heutigen Petersburger Metallarbeiterverbandes, die den Boden dafür gründlich vorbereiteten.

Das weitere Schicksal Schidneffs war sehr hart. Nach der Niederlage der Revolution wurde er zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Arbeiterrates verhaftet, der Gericht gezogen und schließlich nach dem großen politischen Prozeß zu lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien verurteilt. Und jetzt, sieben Jahre später, fiel er im Alter von nur 35 Jahren einem Herzschlag zum Opfer. Ehre seinem Andenken!

**Australien.**

Die Abteilung für Arbeitsstatistik des statistischen Amtes des Australischen Bundes veröffentlichte eben die Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeitslose in der Industrie. Es werden Angaben über 209 128 männliche Personen gemacht, das sind 85,6 Prozent aller in der Industrie beschäftigten männlichen Personen. Zur Zeit der Erhebung, im Jahre 1912, betrug der durchschnittliche Wochenlohn aller Arbeiter zusammengekommen 49 s. (Schilling) 3 d. (Pence). (1 s. zu 12 d. entspricht im Wert etwa 1,93 A.) Weniger als diesen Durchschnittsbetrag verdienen 93 700 Arbeiter oder 45 Prozent. Unter 10 s. zürd über den Lohn bei 4090 Arbeitern oder 2 Prozent, 10 bis nicht ganz 20 s. verdienen 16 765 Arbeiter oder 8 Prozent, 20 bis nicht ganz 30 s. 13 390 oder 6,4 Prozent, 30 bis nicht ganz 40 s. 14 486 oder 6,9 Prozent, 40 bis nicht ganz 45 s. 12 202 oder 5,8 Prozent, 45 bis nicht ganz 50 s. 32 781 oder 15,7 Prozent, 50 bis nicht ganz 55 s. 31 757 oder 15,2 Prozent, 55 bis nicht ganz 60 s. 15 247 oder 7,3 Prozent, 60 bis nicht ganz 65 s. 27 470 oder 13,1 Prozent, 65 bis nicht ganz 70 s. 17 606 oder 8,4 Prozent und 70 s. oder mehr 28 334 oder 11,2 Prozent. Mehr als die Hälfte aller Arbeiter, nämlich 51,3 Prozent, treffen auf die Lohnklassen 45 bis nicht ganz 65 s.

In den verschiedenen Gruppen der Metall- und verarbeitenden Industrie, die die amtliche Statistik unterscheidet, stellen sich die durchschnittlichen Wochenlöhne im ganzen Gebiet des Staates ungefähr wie folgt: Metallgewinnung, Gießerei, Maschinenbau etc. (60 786 Arbeiter) 51 s. 11 d.; Fabrikation von Wasser und Explosionsstoffen (478 Arbeiter) 52 s. 2 d.; Schiff- und Bootbau

